©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Der Minsker Prozeß war mehr als nur ein Prozeß. Er war ein Symbol für das Ausmaß der deutschen Kriegs- und NS-Verbrechen in der Sowjetunion, aber auch für die Ahndung dieser Untaten. Konnte dieser Prozeß diesem Anspruch wirklich gerecht werden? Wie weit ist er Teil der stalinistischen Schauprozesse? Und wie weit sind die Prozeßunterlagen brauchbar als Quelle für die Verbrechen der Wehrmacht?

Manfred Zeidler

Der Minsker Kriegsverbrecherprozeß vom Januar 1946

Kritische Anmerkungen zu einem sowjetischen Schauprozeß gegen deutsche Kriegsgefangene

Einleitung

Im Zeichen einer verstärkten Sensibilisierung der deutschen Öffentlichkeit für das Thema der deutschen Kriegführung und Besatzungspolitik im Zweiten Weltkrieg sowie der Rolle der Wehrmacht sind seit einigen Jahren alliierte Prozesse zur Aburteilung deutscher Kriegs- und NS-Verbrechen verstärkt ins Blickfeld der deutschen Zeitgeschichtsforschung gerückt. Die Literatur über den internationalen Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß von 1945/46 sowie die insgesamt 12 Nachfolgeverfahren unter amerikanischer Regie bis 1949 ist inzwischen schon von ihrer Zahl her kaum noch zu überblicken[1]. Anders verhält es sich mit den Prozessen vor Gerichten europäischer Länder, die eine deutsche Besatzungsherrschaft erlebt hatten und nach Kriegsende Verantwortliche aus der deutschen Militär- oder Zivilverwaltung zur Rechenschaft zogen[2].

Die letzteren Verfahren, bei denen, anders als bei den Nürnberger Prozessen, „ein geographisch bestimmter Tatort" gegeben war, gründeten auf der „Erklärung über Grausamkeiten" (Statement of Atrocities) der Regierungen Großbritanniens, der USA und der UdSSR während der Moskauer Außenministerkonferenz Ende Oktober 1943. Darin wurde allen Deutschen, die sich an Kriegs- und Besatzungsverbrechen auf dem Boden anderer Staaten beteiligt hatten oder noch

[1] Unter Verzicht auf eine umfängliche Literaturliste sei auf das Literaturverzeichnis des Sammelbands hingewiesen: Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, hrsg. von Gerd R. Ueberschär, Frankfurt a. M. 1999.
[2] Vgl. ebenda. Zu Verfahren in Westeuropa siehe vor allem Bernd Boll, Wehrmacht vor Gericht. Kriegsverbrecherprozesse der Vier Mächte nach 1945, in: Geschichte und Gesellschaft 24 (1998), S. 570–594. Speziell zu Polen vgl. Bogdan Musial, NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten, in: VfZ 47 (1999), S. 25–56. Ein besonderes Kapitel, dessen systematische Behandlung noch weitgehend aussteht, ist Jugoslawien, durch dessen Gerichte nach 1945 die meisten Hinrichtungen deutscher Generale erfolgt sind. Vgl. allgemein dazu Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, hrsg. von Klaus-Dietmar Henke und Hans Woller, München 1991.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

beteiligten, angedroht, „daß sie an den Schauplatz ihrer Verbrechen zurückgebracht und an Ort und Stelle von den Völkern abgeurteilt werden, denen sie Gewalt angetan haben“[3].

Der Staat, der auf der Grundlage der Moskauer Deklaration von 1943 die mit Abstand meisten Prozesse gegen Deutsche im eigenen Land durchgeführt hat, war die Sowjetunion, auf deren Territorium in den Jahren zwischen 1941 und 1944 auch die meisten Kriegs- und NS-Verbrechen geschehen waren. Das juristische Vorgehen der UdSSR, dessen gründliche wissenschaftliche Aufarbeitung erst begonnen hat[4], verlief im wesentlichen in den folgenden drei Phasen:

1. Die öffentlichen Verfahren, die noch während des Krieges mit dem Charkover Prozeß vom Dezember 1943 gegen vier Angeklagte begannen und nach Kriegsende mit zwei Prozeßserien, die erste an der Jahreswende 1945/46, die zweite im Herbst 1947, mit insgesamt 17 Verfahren und 221 Angeklagten ihre Fortsetzung fanden[5].

2. Die nichtöffentlichen Einzel- und Gruppenverfahren der Jahre 1945 bis 1948, deren Verurteiltenzahl sich auf rund 1000 bemessen dürfte[6].

3. Die Massenprozesse zwischen November 1949 und April 1950, deren Größenordnung sich auf rund 20000 Verurteilte belief[7].

Über die letzteren, jene oft nur wenige Minuten dauernden „Fließbandverfahren“ vor einem Dreierkollegium des regional zuständigen Militärtribunals der

[3] Zit. nach Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte, hrsg. von Herbert Michaelis u. a., Bd. XXIV, Berlin o. J., Nr. 3711. Die Erklärung basierte auf der von neun europäischen Exilregierungen verabschiedeten Deklaration während der 3. Interalliierten Konferenz in London vom 13. 1. 1942. Siehe Archiv der Gegenwart (künftig: AdG), Jg. XV (1945), 70 G.

[4] Die neueste Veröffentlichung dazu ist der am Dresdner Hannah-Arendt-Institut entstandene Sammelband: Sowjetische Militärtribunale, Bd. 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1953, hrsg. von Andreas Hilger, Ute Schmidt und Günther Wagenlehner, Köln/Weimar/Wien 2001. In allerjüngster Zeit hat ein amerikanischer Autor den Wert der sowjetischen Militärverfahren für die Dokumentation des Holocaust untersucht. Vgl. Alexander V. Prusin, „Fascist Criminals to the Gallows!“: The Holocaust and Soviet War Crimes Trials, December 1945–February 1946, in: Holocaust and Genocide Studies, Spring 2003, S. 1–30.

[5] Vgl. die statistische Übersicht über die Verfahren bei Viktor B. Konasov, Sudebnoe presledovanie nemeckich voennoplennych v SSSR. Vnešnepolitičeskij aspekt problemy, Moskau 1998, Anlage, Tabellen 1–3 (S. 128–130). Konasov zählt für den Vitebsk-Prozeß Anfang Dezember 1947 nur sieben Angeklagte. Geht man dagegen von den 10 Namen aus, die noch das Protokoll der vorbereitenden Gerichtssitzung vom 25. 11. 1947 ausweist, würde sich die Gesamtzahl der Angeklagten beider Prozeßwellen auf insgesamt 224 erhöhen.

[6] Eine durch Außenminister Molotov vom Innenministerium erbetene Bilanz wies bis zum April 1948 genau 1112 Verurteilungen deutscher Militärangehöriger aus. Siehe Lew Besymenski, Kriegsverbrecher oder Kriegsgefangene?, in: Sowjetunion heute, Nr. 10, 1990, S. 39.

[7] Zum Komplex der Massenprozesse siehe Manfred Zeidler, Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme, Dresden 1996, S. 34–46.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Truppen des sowjetischen Innenministeriums (MVD), herrscht heute im allgemeinen Einigkeit im Hinblick auf ihre höchst fragwürdige rechtsstaatliche Qualität. Viele Verurteilte dieser Verfahren werden heute auf Antrag der Betroffenen oder ihrer Angehörigen von der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation rehabilitiert[8].

Doch wie steht es mit den Verurteilten der ersten Gruppe, der öffentlichen Prozesse der Jahre 1945 bis 1947, Verfahren, die aufgrund einer scheinbar überzeugenden Beweislage demonstrativ vor der Öffentlichkeit abliefen und deren stenographische Protokolle in einigen Fällen als Prozeßberichte publiziert wurden? Erfüllten diese Prozesse die Mindestkriterien von Rechtsstaatlichkeit in einem Sinne wie sie im Rußland von heute, das sich erklärtermaßen den Traditionen der europäischen Rechtskultur verpflichtet fühlt, als allgemein gültig erachtet werden?

In seinem Beitrag „Der Minsker Prozeß. Gedanken zu einem sowjetischen Kriegsverbrechertribunal", in einem von Hannes Heer und Klaus Naumann besorgten Sammelband über „Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944"[9], hat Manfred Messerschmidt vor einigen Jahren eine juristisch-historische Würdigung eines dieser Verfahren unternommen, einen von jenen insgesamt 17 öffentlichen Prozessen gegen deutsche Wehrmachts- und SS-Angehörige zwischen Dezember 1945 und Dezember 1947 vor sowjetischen Militärtribunalen.

Jener Minsker Prozeß, der fast zeitgleich zu einem ähnlichen Verfahren in Kiev[10] vom 15. bis zum 29. Januar 1946 in der Hauptstadt der weißrussischen Sowjetrepublik stattfand, gehörte zeitlich zur ersten Prozeßwelle der Jahreswende 1945/46 und endete mit 14 Todesurteilen (darunter die drei angeklagten Generale) und vier Zeitstrafen zwischen 15 und 20 Jahren Arbeitsbesserungslager (russ. ispravitel'no-trudovoj lager', Abk. ITL)[11].

Für Messerschmidt gehörte das Verfahren „zu den Rechnungslegungen für verbrecherische Befehle von Staat und Wehrmacht und für individuelles Handeln im Rahmen des Unrechtssystems"[12]. Sein hervorstechendes Merkmal bestünde in

[8] Vgl. dazu Leonid Kopalin, Die Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer politischer Verfolgung, Bonn 1995, S. 34–36; Günther Wagenlehner, Die russischen Bemühungen um die Rehabilitierung der 1941–1956 verfolgten deutschen Staatsbürger. Dokumentation und Wegweiser, Bonn 1999.

[9] Vgl. Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944, hrsg. von Hannes Heer und Klaus Naumann, Hamburg 1995, S. 551–568.

[10] Der Kiever Prozeß gegen insgesamt 15 Angeklagte lief in der Zeit vom 17. bis zum 28. 1. 1946. Siehe dazu die Dokumentation in ukrainischer Sprache: Kyivskij poces. Dokumenty ta materialy, Kyiv 1995.

[11] Minsk war Prozeßort in mehreren Verfahren ab 1946, von denen das hier behandelte nur den zeitlichen Anfang machte. So standen dort am 9. 4. 1946 vier Angehörige des Minsker SD, allesamt Österreicher, vor Gericht. Am 15. 9. 1948 folgte ein Prozeß gegen den ehemaligen Angehörigen einer Einheit, die Kriegsgefangene bewacht hatte, und am 4. 4. 1949 ein Verfahren gegen einen Bediensteten der Minsker Feldkommandantur. Vgl. Zentrale Stelle Ludwigsburg (künftig: ZStL), 202 AR-Z 184/67, Dok. Bd. I, Bl. 489–498 u. Bl. 523–527. Über einen weiteren Prozeß aus dem Jahre 1946 berichtet Karl Bauer, Gedächtnisprotokoll. Ein Prozeß in Minsk, Herford 1990.

[12] Manfred Messerschmidt, Der Minsker Prozeß. Gedanken zu einem sowjetischen Kriegsverbrechertribunal, in: Heer/Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg, S. 566. Vgl. dazu die knappen

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

seinem hohen Grad an Rechtsförmlichkeit, wörtlich: „Im Verfahren wurden die Prinzipien der Mündlichkeit und Öffentlichkeit beachtet. Die Angeklagten hatten die Wahl zwischen gestellten Verteidigern oder der persönlichen Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung. Das mir vorliegende Prozeßmaterial enthält keinen Hinweis darauf, ob einzelne Angeklagte Aussagen oder Geständnisse aus der Voruntersuchung widerriefen. In der Hauptverhandlung bekannten sie sich in nahezu sämtlichen Anklagepunkten schuldig."[13]

Das Gerichtsverfahren, so heißt es weiter, „bot theoretisch mehr Rechtsgarantien als in der deutschen Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVo) vorgesehen waren. Vor deutschen Militärgerichten trat häufig ein Verteidiger gar nicht in Erscheinung."[14] Im Hinblick auf die „verfahrensrechtliche Qualität des Minsker Prozess[es]" verwirft Messerschmidt in seiner abschließenden Würdigung jeden Vergleich mit jenen Massenverfahren der Jahre 1949/50 und ihrem „Mangel an Rechtmäßigkeit" aufgrund „konstruierter Schuldvorwürfe", der heute verständlicherweise „die Frage nach der Rehabilitierung betroffener Kriegsgefangener" aufwerfe. Auf den Minsker Prozeß bezogen, so sein Fazit, sei „eine solche Überlegung hingegen völlig unangebracht", und: „Es sollte nicht versucht werden, die gravierenden Unterschiede zwischen diesen Prozessen mit einer pauschalen Argumentation zu verwischen, die letztlich dem revisionistischen Vorhaben einer möglichst summarischen Entschuldung dient."[15]

Aus diesem Grund vermied es Messerschmidt wohl auch bewußt, im Zusammenhang mit dem Minsker wie den anderen öffentlichen Tribunalverfahren jener Jahre von Schauprozessen zu sprechen.

Ermittlungsergebnisse aus dem Minsker Prozeß hinsichtlich deutscher Verbrechen an sowjetischen Zivilisten und Kriegsgefangenen sind in jüngerer Zeit sowohl im Rahmen der ersten Wehrmachtsausstellung des Hamburger Instituts für Sozialforschung als auch von anderen Autoren ungeprüft als erwiesene Tatsachen übernommen worden[16], obwohl Alfred Streim bereits 1981/82 aufgrund von Ermittlungen der bundesdeutschen Justizbehörden in zwei wichtigen Tatkomplexen die behaupteten Verbrechen für unglaubhaft erklärt hatte[17]. Erst kürzlich hat der Düsseldorfer Rechtsanwalt Wolf Stoecker in einem kurzen Zeit-

kritischen Anmerkungen zu Messerschmidt und seiner Quellengrundlage bei Bernhard Chiari, Alltag hinter der Front. Besatzung, Kollaboration und Widerstand in Weißrußland 1941–1944, Düsseldorf 1998, S. 24.

[13] Messerschmidt, Der Minsker Prozeß, in: Heer/Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg, S. 559.

[14] Ebenda.

[15] Ebenda, S. 566 f. Er wiederholte damit Kopalins Votum vom Mai 1995, der zum Minsker Prozeß festgestellt hatte: „Diese Verurteilung erfolgte nach sorgfältiger Prüfung des Falles zu Recht. Eine Rehabilitierung kommt daher nicht in Frage." Kopalin, Die Rehabilitierung, S. 36.

[16] Vgl. Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944. Ausstellungskatalog, hrsg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg 1996, S. 122, S. 134, S. 152 u. S. 165; ferner Christian Gerlach, Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944, Hamburg 1999, S. 848–855.

[17] Vgl. Alfred Streim, Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im „Fall Barbarossa". Eine Dokumentation, Heidelberg, 1981, S. 284 f.; ders., Sowjetische Gefangene in Hitlers Vernichtungskrieg. Berichte und Dokumente, Heidelberg 1982, S. 186–188.

VfZ Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

schriftenaufsatz das Thema des Minsker Prozesses von neuem aufgenommen und anhand eines der beiden bereits von Streim in Zweifel gezogenen Verurteilungsfälle die Fragwürdigkeit des gesamten Verfahrens zu belegen versucht[18].

Was sagt uns eine kritische Prüfung der Prozeßmaterialien im Minsker Falle? Lassen sie Urteile über dessen juristische Qualität im Sinne rechtsstaatlicher Maßstäbe zu; inwieweit begründen sie Zweifel daran? Vor allem: Ist es statthaft, das Minsker wie auch die anderen öffentlichen Verfahren jener Jahre gegen deutsche Kriegsgefangene als Schauprozesse stalinistischen Musters zu bezeichnen?

Eine Antwort darauf muß zunächst versuchen, von einer allgemeineren Warte aus das Thema jener Prozesse zu beleuchten, in deren Gesamtzusammenhang das Minsker Verfahren gehörte, um sich dann näher auf dessen prozessuale Details zu konzentrieren. Das erklärte Vorhaben einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema erfordert es, nicht die klaren und unzweifelhaften Anklage- und Beweisfälle ins Zentrum der Untersuchung zu stellen, sondern die dubiosen und bedenklichen.

Die angesprochenen Prozeßmaterialien, soweit sie Minsk selber betreffen, beschränken sich auf solche, die in der Bundesrepublik zugänglich sind, d.h. auf Dokumente der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg (inzwischen Teil des Bundesarchivs), im wesentlichen russisch- und deutschsprachige Vernehmungsprotokolle einiger Verurteilter aus dem Ermittlungsverfahren, die im Zuge eines Rechtshilfeersuchens in den siebziger Jahren in die Bundesrepublik gelangt sind[19]. Dieses Material reicht beileibe nicht aus, um alle Fragen im Zusammenhang mit dem Minsker Prozeß zu klären, oder auch nur eine halbwegs vollständige Darstellung des Verfahrens zu bieten. Eine solche würde schon aufgrund der Zahl der Angeklagten und der vielen Dutzend behandelter Tatkomplexe eine eigene Monographie erfordern. Es reicht aber aus, um Fragen zu stellen, Indizien zusammenzutragen und Verbindungen herzustellen, die sowohl die generelle Natur dieses Verfahrens wie eine Reihe von Unstimmigkeiten aufzeigen, welche die Stichhaltigkeit einiger seiner Anklagen und Schuldsprüche

[18] Vgl. Wolf Stoecker, Der Minsker Schau-Prozeß 1946. Sowjets beeinflußten Vorverfahren und Prozeßergebnis, in: Deutsche Militärzeitschrift, Nr. 24, 2000, S. 60–64.

[19] Sie werden um die Ermittlungsergebnisse bundesdeutscher Staatsanwaltschaften zu einigen der in Minsk abgeurteilten Tatkomplexe ergänzt. Hinzu kommt das 1947 publizierte stenographische Protokoll der vierzehntägigen Hauptverhandlung im Umfang von 472 Seiten unter dem Titel: Sudebnyj process po delu o zlodejanijach soveršennych nemecko-fašistskimi zachvatčikami v Belorusskoj SSR, Minsk 1947 (künftig: Sudebnyj process). Eine Auswahl daraus brachte die 1965 in Minsk erschienene Dokumentensammlung: Prestuplenija nemecko-fašistskich okkupantov v Belorussii 1941–1944, hrsg. von Z. I. Beluga u. a. Auszüge aus dem Prozeßprotokoll in deutscher Übersetzung hat der Journalist Paul Kohl erstmals in vier aufeinanderfolgenden Wochenbeilagen der Berliner Tageszeitung „Die Wahrheit", vom 3./4. bis 24./25. 9. 1988 veröffentlicht; vgl. auch ders., Der Krieg der deutschen Wehrmacht und der Polizei 1941–1944. Sowjetische Überlebende berichten, Frankfurt a. M. 1995, S. 267–269. Im Jahr zuvor hatte die Zeitschrift Mittelweg 36 (1994), Heft 3, S. 32–37, unter dem Titel „Der Minsker Prozeß gegen Verbrechen der deutschen Wehrmacht und anderer Besatzungsorgane; 15. bis 26. Januar 1946" aus den Materialien von Kohl ebenfalls einige wenige Auszüge aus der offiziellen Verhandlungsmitschrift sowie aus Vernehmungsprotokollen des Untersuchungsverfahrens publiziert.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

einem ernsten Zweifel aussetzen. Damit würde sich das Problem der Gesamtwürdigung dieses Kriegsverbrecherprozesses wieder neu stellen.

Zur Typologie stalinistischer Schauprozesse im allgemeinen

Bevor auf das Minsker Verfahren selbst einzugehen ist, einige Überlegungen allgemeiner Natur vorweg. Sie betreffen die Frage nach den charakteristischen Merkmalen eines Schauprozesses stalinistischen Musters, um den Minsker Prozeß sowie die anderen Verfahren in diesen Kontext einordnen zu können.

Schauprozesse (russ. pokazatel'nye processy) sind Mittel zur beispielhaften Belehrung und politischen Erziehung der Massen. Im Verständnis ihrer Initiatoren sind sie dort angebracht, wo die Situation eine solche erfordert[20]. In einer Studie über den „Sachsenhausen-Prozeß" vom Herbst 1947 gegen die Angehörigen des Bewachungspersonals jenes nationalsozialistischen Konzentrationslagers vor einem sowjetischen Militärtribunal in Berlin hat Winfried Meyer die folgenden fünf charakteristischen Merkmale eines stalinistischen Schauprozesses definiert[21]:

1. Die Geständnisse bzw. Schuldbekenntnisse der Angeklagten bilden die nahezu ausschließliche Grundlage des Schuldspruchs.
2. Die Anklage stützt sich auf deduzierte Indizien und den Grundsatz der „größten Wahrscheinlichkeit" bzw. der „objektiven Möglichkeit" der behaupteten Tat.
3. Eine mehr oder weniger detaillierte Präparierung der Angeklagten vor Beginn des Verfahrens gemäß der ihnen im Rahmen der Prozeßregie jeweils zugedachten Rolle.
4. Die peinlich genaue Befolgung der von der Strafprozeßordnung geforderten formalen Verfahrensprozedur mit einer streng neutralen Prozeßführung durch das Gericht (im Gegensatz etwa zu den Freislerschen Verfahren vor dem Volksgerichtshof gegen die Verschwörer des 20. Juli).
5. Ablauf des Verfahrens vor der (auch internationalen) Öffentlichkeit mit großangelegter publizistisch-propagandistischer Verwertung der Ergebnisse zum Zwecke einer maximalen Breitenwirkung.

Das, was eine vordergründige Betrachtung dem Verfahren zugute halten würde, wie den hohen Grad an Rechtsförmlichkeit und die volle Wahrung der Angeklagten- und Verteidigerrechte, macht gerade ein wesentliches Kriterium eines Schauprozesses nach stalinistischem Muster aus. Zum Schauprozeß gehört schließlich

[20] Ein Beispiel für die Handhabung solcher Prozesse aus der Praxis der sowjetischen Militärjustiz gegenüber den eigenen Soldaten in der Endphase des Krieges bei Manfred Zeidler, Kriegsende im Osten. Die Rote Armee und die Besetzung Deutschlands östlich von Oder und Neiße 1944/45, München 1996, S. 157.

[21] Vgl. Winfried Meyer, Stalinistischer Schauprozeß gegen KZ-Verbrecher? Der Berliner Sachsenhausen-Prozeß vom Oktober 1947, in: Dachauer Hefte 13 (1997), S. 153–180, hier S. 154 f. Vgl. auch Die Moskauer Schauprozesse 1936–1938, hrsg. von Theo Pirker, München 1963, S. 47 ff.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

auch ein bestimmtes Maß an Differenziertheit der Urteilssprüche gemäß unterschiedlicher Schuldgrade, ebenso ein gewisses, wenngleich sehr eingeschränktes Maß an Dispositionsfreiheit des Gerichts, soweit es sich nicht um Angeklagte handelt, die bereits im Vorfeld als Haupttäter „fixiert" worden sind. So gesehen ist demonstrative Rechts*förmlichkeit* noch lange nicht mit Rechts*staatlichkeit* gleichzusetzen. Grundsätzlich bleibt der politische Auftrag an die Justiz, bestimmte Leute für bestimmte Taten abzuurteilen.

Hinzu kommen andere äußerliche Dinge wie der auffällig gute körperliche Zustand der Beschuldigten in der öffentlichen Verhandlung, ganz im Gegensatz zum vorhergegangenen Untersuchungsverfahren, das sich durch einen hohen physischen und psychischen Zermürbungsgrad der Angeklagten auszeichnete, die schon allein durch die zahllosen Nachtverhöre ausgelöst wurden. Schon dadurch läßt sich ein Schauprozeß stalinistischer Art nicht allein nach den äußerlich im Gerichtssaal ablaufenden Geschehnissen beurteilen. Wichtiger ist die im Vorfeld einstudierte Prozeßregie. Ein Vergleich sei erlaubt: Wer etwa allein die vom sowjetischen Justizministerium in allen Weltsprachen herausgegebenen stenographischen Protokolle der Moskauer Schauprozesse Ende der dreißiger Jahre gegen die „antistalinistische Opposition" heranzieht[22], wird, wenn er nicht sehr genau zwischen den Zeilen zu lesen versteht, von der weitgehenden Rechtsstaatlichkeit dieser Verfahren überzeugt sein müssen; ein Eindruck, der sich nicht wenigen damaligen Prozeßbeobachtern aus dem Ausland aufdrängte[23]. Der Sinn eines Schauprozesses besteht nun einmal in der Wirkung nach außen. Es gilt vor aller Augen zu demonstrieren, wie verbrecherisch und gefährlich die Angeklagten sind (insbesondere wenn es sich um politische Gegner handelt), und, dessen ungeachtet, wie streng nach Recht und Gesetz man mit ihnen verfährt. Nur durch das Exempel dieser Prozesse gewinnen dann all die darunter gelagerten unzähligen nichtöffentlichen Verfahren im Vollzug eines politischen Säuberungsprozesses oder anderer Zwecksetzungen ihre Glaubwürdigkeit vor der Öffentlichkeit.

Auch einer allein auf der Basis der publizierten offiziellen Prozeßmaterialien vorgenommenen Betrachtung muß auffallen, daß sich Prozesse dieser Art durch Dinge auszeichnen, die in rechtsstaatlichen Verfahren als höchst ungewöhnlich gelten müssen: Wie oben bereits angesprochen, besteht das wichtigste Merkmal darin, daß, obwohl es um Kapitalverbrechen mit der höchsten Strafandrohung geht, sämtliche Angeklagten nicht nur durch Geständnisse, sondern durch darüber hinausgehende, zum Teil theatralische Selbstbezichtigungen aktiv an ihrer eigenen Verurteilung mitwirken. Leo Trockij sprach 1937 im Hinblick auf die Moskauer Schauprozesse vom geradezu „epidemischen Charakter der Reuebekenntnisse"[24].

[22] Zur Frage der Verläßlichkeit der publizierten Prozeßprotokolle am Beispiel eines der Verfahren siehe Wladislaw Hedeler, Der Moskauer Schauprozeß gegen den „Block der Rechten und Trotzkisten". Von Jeshows Szenario bis zur Verfälschung des Stenogramms zum „Prozeßbericht", Berlin 1998, S. 48–55.

[23] Pirker (Hrsg.), Moskauer Schauprozesse, S. 80, urteilte mit dem Hinweis auf Beispiele: „Der massenpädagogische und propagandistische Erfolg der Prozesse im In- und Ausland war vollkommen."

[24] Leo Trotzki, Stalins Verbrechen, Zürich 1937, S. 202.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Dagegen spielen objektive Sachbeweise wie Dokumente oder Indizien in den Verfahren fast gar keine Rolle. Hinzu kommt eine besondere Auswahl der Angeklagten, ein Phänomen, das gleichfalls schon Trockij in seiner Analyse der Technik der Stalinschen Prozesse mit dem Begriff der „Amalgamierung" gekennzeichnet hat. Damit war gemeint, daß eine sorgfältig ausgewählte, jedoch reichlich heterogene Gruppe von Beschuldigten, die sich nicht selten im Gerichtssaal erstmals zu sehen bekamen, zu einer verbrecherischen „Gang" verbunden und als solche präsentiert wurden. Dabei wurden gezielt Personen, die in der Öffentlichkeit noch über ein gewisses persönliches Ansehen verfügten, zum Zwecke ihrer Diskreditierung mit einigen ausgesprochen kriminellen Naturen in enge Gemeinschaft gebracht, wobei zur „Abrundung des Amalgams" dem ganzen noch einige „Hilfsfiguren", jene „so problematischen Unbekannten"[25], oftmals Agenten des Sicherheitsapparats, beigegeben wurden. Letztere, Agenten und Kriminelle, wirkten auf die Psyche und Widerstandskraft der übrigen „wie Quecksilber auf härtere Metalle in einem Amalgam" und machten so im Sinne der Anklage „die ganze Verbindung knetbar und weich"[26]. Auf diese Weise bewirkte das „Amalgam" besonders zweierlei: es erschwerte dem äußeren Beobachter, zwischen den Beschuldigten noch wesentlich zu differenzieren, und verhinderte zugleich eine Solidarisierung unter den Angeklagten. Ergänzend hinzu kam jene Theorie einer verbrecherischen Bande, wie sie Andrej Vyšinskij in seiner berüchtigten Gerichtsrede als Ankläger im 3. Moskauer Schauprozeß entwickelt hatte („ein alle Komplizen des gegebenen Verbrechens vereinigendes Prinzip, ein gemeinsamer verbrecherischer Vorsatz")[27]. Trockij hat den Angeklagtentypus des stalinistischen Schauprozesses und sein Verhalten vor Gericht gekennzeichnet als einen Menschen in einem Zustand, „bei dem alle normalen menschlichen Reflexe zertreten sind", wo selbst der einfachste Selbsterhaltungstrieb, der sie „hätte zwingen müssen, um ihre Persönlichkeit, um ihre Interessen, um ihr Leben zu kämpfen", zerbrochen war[28].

Letzteres schloß nicht aus, daß es einzelnen Angeklagten an gewissen Stellen des Verfahrens gelang, mit bestimmten Äußerungen gewissermaßen kryptische Signale an die Öffentlichkeit zu senden, die sogar die veröffentlichten Protokolle vermerkten. Man denke etwa an die im zweiten Moskauer Schauprozeß von Karl Radek in seinem Schlußwort gemachte Bemerkung, daß der Wahrheitsgehalt der ganzen zur Aburteilung anstehenden Verschwörung schließlich allein auf den Geständnissen zweier Angeklagter, darunter seinem eigenen, gründe[29].

---

[25] Ebenda, S. 131.

[26] Zit. nach Pirker (Hrsg.), Moskauer Schauprozesse, S. 83 f.

[27] Prozeßbericht über die Strafsache des antisowjetischen „Blocks der Rechten und Trotzkisten". Verhandelt vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 2.–13. 3. 1938, Moskau 1938, S. 752; vgl. auch A. J. Wyschinski, Gerichtsreden, (Ost)Berlin 1952, S. 715.

[28] Trotzki, Stalins Verbrechen, S. 148.

[29] Radek hatte in seinem Schlußwort ausgeführt: „Alle anderen Aussagen der übrigen Angeklagten – sie beruhen auf unseren Aussagen. Wenn Sie es mit reinen Kriminalverbrechern, mit Spitzeln zu tun haben, worauf können Sie dann Ihre Überzeugung begründen, daß das, was wir gesagt haben, die Wahrheit, die unerschütterliche Wahrheit ist?" Zit. nach Prozeßbericht über die Strafsache des sowjetfeindlichen trotzkistischen Zentrums. Verhandelt vor dem

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

VfZ Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Über die „Vorfeldregie" der Moskauer Schauprozesse wie auch anderer politischer Verfahren der Stalinära aus der Nachkriegszeit kennen wir inzwischen genügend Details, die uns ihren Charakter hinreichend erhellen und uns unser Urteil von heute leicht machen[30]. Doch wie steht es mit Prozessen sowjetischer Gerichte derselben stalinistischen Epoche gegen deutsche Kriegs- und NS-Täter? Gewiß kann die Bewertung einer Justiz und des Rechtssystems, auf dessen Grundlage sie arbeitet, nicht von denjenigen abhängen, mit denen sie es zu tun bekommt, sondern allein davon, wie sie mit letzteren verfährt. Um eine pauschale Exkulpierung der Angeklagten kann es dabei gewiß nicht gehen. Entscheidend ist jedoch nicht die Frage, ob objektiv Verbrechen begangen wurden – letzteres wird in bezug auf die deutsche Kriegführung und Besatzungspolitik im Osten wohl niemand bestreiten –, sondern, ob die Angeklagten die Verbrechen, für die sie abgeurteilt wurden, auch tatsächlich begangen haben. Das Dilemma der sowjetischen Ermittlungsorgane bestand ganz offensichtlich darin, daß sie zwar einer großen Zahl von Gewalttaten, welche die Außerordentliche Staatskommission, jene „große Datenbank über die Greueltaten der Faschisten und ihrer ausführenden Personen"[31], in jahrelanger Arbeit ermittelt hatte, gegenüberstanden, aber unter den gut 2,5 Millionen deutschen Kriegsgefangenen im eigenen Gewahrsam kaum Täter namhaft machen konnten.

Die folgende Untersuchung konzentriert sich auf drei Komplexe. Als erstes geht es darum, gewisse Auffälligkeiten zu markieren, welche die öffentlichen Prozesse gegen Wehrmachtsangehörige zwischen 1945 und 1947 im allgemeinen und das Minsker Verfahren im besonderen mit jenem Charakter eines Schauprozesses gemein haben, wie wir ihn zwischen 1928 und 1952 quasi als prozessuales Standardmodell im sowjetischen Einflußbereich antreffen. Der zweite zielt auf die Verfahrensumstände sowie die Anklagen und Geständnisse im Minsker Fall

---

Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 23.–30. Januar 1937, Moskau 1937, S. 594. Noch eindrucksvoller Christian Rakovskij in seinem Schlußwort während des 3. Moskauer Schauprozesses am 12. 3. 1938: „Ich gestehe alle Verbrechen. Welche Bedeutung hätte es für das Wesen der Sache, wenn ich hier vor Ihnen beginnen würde, die Tatsache festzustellen, daß ich von vielen Verbrechen und von den schrecklichsten Verbrechen des ‚Blocks der Rechten und Trotzkisten' hier vor Gericht erfahren habe und mit einigen Teilnehmern zum erstenmal hier bekannt wurde." Prozeßbericht über die Strafsache des antisowjetischen „Blocks der Rechten und Trotzkisten", S. 824. Zur Theorie der Geständniserpressung siehe auch die Untersuchung von F. Beck/E. Goodin, Russian Purge and the Extraction of Confession, New York 1950.

[30] Unter der inzwischen beträchtlichen Literatur dazu sei hier nur verwiesen auf: Schauprozesse unter Stalin 1932–1952. Zustandekommen, Hintergründe, Opfer, Berlin 1990; Georg Hermann Hodos, Schauprozesse. Stalinistische Säuberungen in Osteuropa 1948–1954, Berlin 1990; Oleg W. Chlewnjuk, Das Politbüro. Mechanismen der politischen Macht in der Sowjetunion der dreißiger Jahre, Hamburg 1998; ders. u.a., Stalinskoe politbjuro v 30-e gody. Sbornik dokumentov, Moskau 1995. Vgl. auch Dmitri Wolkogonow, Triumph und Tragödie. Politisches Portrait des J. W. Stalin, 2 Bde., Berlin 1990.

[31] A. E. Epifanov, Die Außerordentliche Staatliche Kommission, Wien 1997, S. 54. Gemeint ist die am 2. 11. 1942 durch ein Dekret des Obersten Sowjet geschaffene „Außerordentliche Staatskommission für die Feststellung und Untersuchung der Verbrechen der deutschen faschistischen Eindringlinge [...]".

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

selber und ihren Stellenwert für die Schuldsprüche. Anschließend daran sei am Beispiel zweier ausgesuchter Tatkomplexe die Problematik der Beschuldigungen in der Sache selbst aufgezeigt.

Allgemeines zu den sowjetischen Schauprozessen gegen Wehrmachtsangehörige zwischen 1943 und 1947

Die erste Prozeßwelle an der Jahreswende 1945/46, zu der auch das Minsker Verfahren gehörte, verlief zeitgleich zur ersten Hälfte des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses. Sie endete mit 67 Todesurteilen (darunter alle 18 angeklagten Generale) und 19 Zeitstrafen, fast durchweg über 15 oder 20 Jahre[32]. „Alle diese Gerichtsverhandlungen", schrieb die Tägliche Rundschau, das Presseorgan der sowjetischen Besatzungsmacht in Deutschland, am 31. Januar 1946 in einem Kommentar, „bilden zusammen mit dem Nürnberger Prozeß eine große Einheit. Sie ergänzen einander und zeigen geschlossen, die furchtbare Gefährlichkeit des Nazismus". Im Sinne dieser Logik lag es, daß die Sowjetunion über ihre eigenen Prozesse auf das Nürnberger Verfahren einzuwirken versuchte. Bereits am 14. Februar 1946 präsentierte der stellvertretende Hauptankläger der UdSSR in Nürnberg, Oberst Pokrovskij, das Urteil des sowjetischen Militärtribunals im Smolensker Prozeß vom 19. Dezember 1945 als eigenes Anklagedokument (USSR-87)[33]. Dem folgte am 22. Februar durch den Hilfsankläger Raginskij die Übergabe der Urteile im Brjansker und im Leningrader Verfahren an den internationalen Gerichtshof (USSR-90 und USSR-91)[34]. Daß, wie die Nachrichtenagentur TASS schon Ende Dezember 1945 gemeldet hatte, im letzteren Verfahren zwei der Angeklagten die Schuld für die Morde an den polnischen Offizieren im Wald von Katyn der SS zuschoben[35], paßte gut zu der eine Woche zuvor, am

[32] Vgl. Konasov, Sudebnoe presledovanie, S. 128 (Tabelle 1). Die Angeklagten der ersten Prozeßserie setzten sich aus 18 Generalen, 28 Offizieren sowie 39 Unteroffizieren und Mannschaften zusammen. Vgl. ebenda, S. 43. Die Zwangsarbeitsstrafen mußten, genau wie die der zweiten Prozeßwelle, gemäß zweier Anordnungen des Innenministeriums vom 31. 8. 1946 und vom 21. 11. 1947 im Polarlager von Vorkuta abgeleistet werden, wodurch de facto die aus der Zarenzeit berüchtigte Katorga-Strafe auch für Kriegsgefangene restituiert wurde. Staatsarchiv der Russischen Föderation, Fond 9401 (Sonderakten des Sekretariats des NKVD/MVD), Bestand (opis) 12, Themensammlung 205, Bd. 14, Bl. 94, und Bd. 16, Bl. 232 f.

[33] Vgl. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 14. 11. 1945 – 1. 10. 1946 (künftig: IMT), Bd. VII, Nürnberg 1947, S. 468.

[34] Vgl. ebenda, Bd. VIII, S. 122 u. S. 136. Fotokopien der Dokumente USSR-87, USSR-90 und USSR-91 befinden sich heute in der Bestandsgruppe Kriegsverbrecher(KV)-Anklagedokumente des Nürnberger Staatsarchivs.

[35] Hauptmann Karl Hermann Strüfing und der Gefreite Arno Dühre. Vgl. AdG, Jg. XV(1945), 593 B, u. Jg. XVI. (1946/1947), 606 H; „The Leningrad-Trial", in: Soviet News (englischsprachig) vom 7. 1. 1946, S. 2 f. Während Strüfing vom Gericht zum Tode verurteilt wurde, kam Dühre mit einer 15jährigen Haftstrafe davon. In dem als deutschsprachige Abschrift vorhandenen Leningrader Urteil vom 4. 1. 1946 (USSR-91) ist von einem Anklagepunkt Katyn in keinem der 11 Anklagepunkte die Rede. Gemäß der von den Alliierten im Oktober 1943 in Moskau vereinbarten regionalen Zuständigkeit der Militärgerichte für die Ahndung deutscher Kriegs- und Besatzungsverbrechen hätte ein Anklagefall Katyn im Smolensk-Prozeß vom 16. bis 19. 9. 1945

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

VfZ Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

14. Februar, durch Oberst Pokrovskij erfolgten Vorlage des sowjetischen Untersuchungsberichts zu den Katyner Massengräbern als weiteres Anklagedokument der UdSSR in Nürnberg (USSR-54)[36].

Neben der gezielten Beeinflussung der Öffentlichkeit gehört zu Schauprozessen stalinistischer Art eine detaillierte Vorbereitung, die von der politischen Führung ausgeht und von dieser ständig überwacht und gesteuert wird. Zur internen Vorbereitung des ersten öffentlichen Gerichtsverfahrens der UdSSR gegen Wehrmachtsangehörige auf der Grundlage der Moskauer Deklaration vom Oktober 1943, des Charkover Prozesses vom 15. bis 18. Dezember 1943, hat der Moskauer Memorial-Historiker Nikita Petrov bereits vor Jahren seine auf der Basis intensiver Quellenarbeit gewonnenen Forschungsergebnisse präsentiert und die damals auf der politischen Ebene angestellten Erwägungen vorgestellt[37]. In diesem Fall war es der Chef der Hauptverwaltung für die Spionageabwehr, der spätere Staatssicherheitsminister Viktor Abakumov, gewesen, der bereits am 28. September 1943 in einem Brief an Stalin und Molotov, und damit einen guten Monat vor der Moskauer Deklaration, die Idee entwickelt hatte, „einen Schauprozeß mit Aufklärung durch die Presse zu organisieren". Seinem Grundsatzvorschlag ließ Abakumov die Berichterstattung über den Stand der Vorbereitungen und die wechselnden Prozeßvarianten in puncto Anklageformulierung und Zusammenstellung der Anklagebank folgen. Anschließend verschickte er unmittelbar vor dem Prozeßende „in Übereinstimmung mit Ihren Weisungen" den vorgesehenen Wortlaut des Gerichtsurteils mit der Bitte um Zustimmung an Stalin und Molotov, die im wesentlichen nur noch redaktionelle Änderungen am Urteilstext vornahmen[38]. Petrovs Quintessenz: „Wie dieses Beispiel [gemeint ist Charkov] belegt, hatten die Schauprozesse keinen spontanen Charakter, die Entscheidungen zu ihrer Durchführung fielen ganz oben, sie wurden exakt vorbereitet und jedes Detail wurde mit der Parteiführung abgestimmt. Ohne eine Entscheidung von oben passierte gar nichts."

---

zur Verhandlung kommen müssen. Das im russischen Original 13 Seiten umfassende Urteil dieses Verfahrens (Anklagedokument USSR-87) enthält jedoch gleichfalls keinen Hinweis auf einen „Fall Katyn".

[36] Abgedruckt in: IMT, Bd. XXXIX, Nürnberg 1949, S. 290–332. Zur Behandlung des Falles Katyn im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß siehe Franz Kadell, Die Katyn-Lüge. Geschichte einer Manipulation. Fakten, Dokumente und Zeugen, München 1991, S. 168. Im Kiever Prozeß Ende Januar 1946 kamen die Massenerschießungen von ukrainischen Professoren und Wissenschaftlern Ende Juni 1941 in L'vov (Lemberg) zur Sprache, die wie im Fall Katyn ebenfalls auf das Konto der sowjetischen Sicherheitsorgane gingen. Vgl. „They Murdered 4000000 People in the Ukraine alone", in: Soviet News vom 29. 1. 1946, S. 2 f.

[37] Nikita Petrov, Deutsche Kriegsgefangene unter der Justiz Stalins. Gerichtsprozesse gegen Kriegsgefangene der deutschen Armee in der UdSSR 1943–1952, in: „Gefangen in Rußland". Die Beiträge des Symposions auf der Schallaburg 1995, hrsg. von Stefan Karner, Graz/Wien 1995, S. 176–221. Das folgende Zitat S. 192.

[38] Andreas Hilger/Nikita Petrov/Günther Wagenlehner, Der „Ukaz 43": Entstehung und Problematik des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 19. April 1943, in: Hilger/Schmidt/Wagenlehner (Hrsg.), Sowjetische Militärtribunale, Bd. 1, S. 177–209, hier S. 203.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ähnliches geschah, wenngleich durch das inzwischen eingetretene Kriegsende in einem veränderten politischen Klima, zwei Jahre später, bei der Vorbereitung der ersten Welle von acht Schauprozessen zwischen dem 16. Dezember 1945 und dem 3. Februar 1946, zu denen auch der Minsker Prozeß – vom 15. bis zum 29. Januar 1946 in der zeitlichen Reihenfolge das fünfte dieser Verfahren – gehörte. Diesmal war es wesentlich Innenkommissar Berija, der zusammen mit seinen engsten Mitarbeitern und in ständiger Abstimmung mit Außenminister Molotov die Vorbereitungsregie übernahm[39]. Dasselbe wiederholte sich bei der zweiten Prozeßwelle 1947, die durch einen Beschluß des Politbüros vom 10. September 1947 „Über die Durchführung von Gerichtsprozessen gegen ehemalige Angehörige feindlicher Armeen" eingeleitet wurde[40]. Sie unterschied sich von der ersten im wesentlichen dadurch, daß die durch ein Dekret vom 26. Mai 1947 abgeschaffte Todesstrafe in den Urteilen durch eine 25jährige Zwangsarbeit ersetzt wurde[41].

Zur Rolle von Stalins berüchtigtem „Kronjuristen", Andrej Vyšinskij, zur damaligen Zeit stellvertretender Außenminister der UdSSR, bemerkt Petrov: „Das Drehbuch für die Prozesse und die Auswahl der Darsteller basierten auf Vyšinskijs Vorgaben – einige Generäle und höhere Offiziere, und als Ergänzung unbedingt zwei bis drei einfache Soldaten, die an Greueltaten ebenfalls beteiligt waren. Dadurch wurde im Laufe des Prozesses der Eindruck erweckt, es handele sich hier um eine Art verbrecherischer Gemeinschaft – eine Bande, die aus einfachen Befehlsausführenden und verantwortlichen Chefs bestand."[42]

Damit wären wir beim oben beschriebenen Merkmal der „Amalgamierung". Es begegnet uns in fast allen Schauprozessen gegen Kriegsgefangene der Jahre 1945

[39] Am 10. 11. 1945 erließ das Politbüro eine Verfügung (Postanovlenie) über „Die Beauftragung einer Kommission, Vorschläge für die Organisation und Durchführung öffentlicher Prozesse zu machen". Dieser folgte am 21. 11. 1945 eine weitere Anordnung „Über die Durchführung von Gerichtsverfahren gegen frühere Angehörige der deutschen Armee und deutscher Straforgane", in: Archiv des Präsidenten der Russischen Föderation (künftig: APRF), Bestand (opis) 50, Akte 552, Bl. 49 u. Bl. 85. Zur politischen Vorbereitung der ersten Prozeßserie 1945/46 siehe auch Konasov, Sudebnoe presledovanie, S. 42–44; A. E. Epifanow/Hein Mayer, Die Tragödie der deutschen Kriegsgefangenen in Stalingrad von 1942 bis 1956 nach russischen Archivunterlagen, Osnabrück 1996, S. 160 f.; Epifanov, Die Außerordentliche, S. 64–66, sowie Andreas Hilger, Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion 1941–1956. Kriegsgefangenenpolitik, Lageralltag und Erinnerung, Essen 2000, S. 266.

[40] APRF, Bestand 50, Akte 552, Bl. 128 f.

[41] Petrov, Deutsche Kriegsgefangene, S. 198: „Genauso wie die erste Serie wurde 1947 die zweite Serie von Schauprozessen organisiert. Der Innenminister Kruglov stellte am 18. 5. 1947 einen Entwurf des Beschlusses des Ministerrates der UdSSR über die Durchführung von Schauprozessen in Sevastopol', Kišinev, Černigov, Vitebsk, Bobrujsk, Stalino, Poltava, Gomel' und Novgorod – insgesamt neun Städte – vor. Kruglov erklärte, daß er gemäß Vyšinskij Brief Nr. 260-B vom 29. 4. 1947 handele, und wies darauf hin, daß wohl nicht alle künftigen Angeklagten ihre Schuld gestehen werden. Dies bereite ihm allerdings keine Sorgen, da die Angeklagten anhand von Zeugenaussagen und Akten der ČGK [Außerordentliche Staatskommission] überführt werden könnten. Er schlug vor, für die Vorbereitung und Durchführung der Prozesse eine spezielle Kommission aus Vertretern des MID [Außenministerium], MVD [Innenministerium], MGB [Staatssicherheitsministerium], des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft der UdSSR zu gründen [...]."

[42] Ebenda, S. 197.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bis 1947. Vom General über den Stabs- und Truppenoffizier, bis zum Sonderführer oder Gendarmeriewachtmeister, dazu eine Hand voll Unteroffiziers- und Mannschaftsdienstgrade, reichte die Besetzung der Anklagebank. Die Auswahl sollte offensichtlich die gemeinsame Verantwortung der Deutschen aller sozialen Schichten und Verantwortungsbereiche für die Verbrechen ihres Regimes demonstrieren. In extremer Form begegnet sie uns beim Brjansker Prozeß Ende Dezember 1945, wo je zwei Generale und zwei Gefreite der Wehrmacht gemeinsam unter Anklage standen[43]. Zumeist treten bei den Verfahren Wehrmachts-, Polizei- und SS-Dienstgrade in guter Durchmischung auf[44].

Kommen wir von den Angeklagten zum Justizpersonal, das die Verfahren abwickelt. Bei den Gerichten handelt es sich um hohe Militärtribunale auf der Ebene von Wehrbezirken oder Unionsrepubliken, die auf der Grundlage einer unionsweiten Strafvorschrift, des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR vom 19. April 1943[45] (sogenannter Ukaz 43), sowie der am jeweiligen Verhandlungsort gültigen Strafprozeßordnung[46] verhandeln.

Die Vorsitzenden sind zum Teil bereits in den Säuberungsprozessen der Vorkriegsjahre bewährte Militärjuristen, wie beispielsweise A. D. Gorjačev, der bereits seit dem Januar 1936 im Range eines Divisionsmilitärjuristen als Mitglied des Militärkollegiums beim Obersten Gericht der UdSSR amtiert und zusammen mit dessen Vorsitzendem, Vasilij Ul'rich, u.a. 1938 den früheren Volkskommissar für Justiz Krylenko verurteilt hatte[47]. Gorjačev begegnet uns wieder als Generalmajor der Justiz und Gerichtsvorsitzender im ersten Verfahren der 1945/46er Prozeßwelle, dem Smolensker Prozeß vom Dezember 1945[48]. Auch auf der Verteidigerbank treffen wir auf „bewährte Vyšinskijsche Kader". Im Charkover Prozeß sind es neben N. P. Belov die Anwälte Nikolaj Kommodov und Sergej Kaznačeev, die als

[43] Eine Ausnahme bildete in dieser Beziehung allein der Smolensk-Prozeß vom 16. bis 19. 12. 1945, in dem 10 Unteroffiziers- und Mannschaftsdienstgrade zweier Sicherungsbataillone die Anklagebank füllten.

[44] Petrov, Deutsche Kriegsgefangene, S. 200, schlüsselt die 221 Verurteilten der 17 Schauprozesse zwischen 1945 und 1947 nach Rängen folgendermaßen auf: 41 Generale, 14 Oberste, 11 Oberstleutnants, 22 Majore, 24 Hauptleute, 36 Leutnants und 73 Unteroffiziers- und Mannschaftsdienstgrade. Bei der zweiten Prozeßwelle von 1947 waren 119 der Angeklagten Deutsche, die übrigen vorwiegend ungarische und rumänische Militärangehörige. Siehe Epifanow/Mayer, Die Tragödie, S. 162.

[45] „Über Maßnahmen zur Bestrafung der deutsch-faschistischen Übeltäter, die der Tötung und Mißhandlung der sowjetischen Zivilbevölkerung und gefangener Rotarmisten schuldig sind sowie für Spione und Vaterlandsverräter unter den sowjetischen Bürgern und deren Helfern", abgedruckt im Original wie in deutscher Übersetzung in: Zeidler, Stalinjustiz, S. 52–56. Zu seiner Entstehungsgeschichte sowie zu den beiden Ergänzungsbestimmungen vom 8. 9. 1943 und 24. 5. 1944 vgl. Hilger/Petrov/Wagenlehner, Der „Ukaz 43", in: Hilger/Schmidt/Wagenlehner (Hrsg.), Sowjetische Militärtribunale, Bd. 1, hier S. 187 f.

[46] Zumeist der Strafprozeßordnung der Russischen Föderation von 1924, die auch in einer Reihe anderer Unionsrepubliken galt. Eine eigene Strafprozeßordnung besaß die Ukraine.

[47] Vgl. O. F. Suvenirov, Voennaja kollegija Verchovnogo suda SSSR (1937–1939gg.), in: Voprosy istorii, Heft 4, 1995, S. 137–146, hier S. 138 u. S. 145; Arkadi Waksberg, Gnadenlos. Andrei Wyschinski – Mörder im Dienste Stalins, Bergisch-Gladbach, 1991, S. 191 u. S. 198.

[48] Staatsarchiv Nürnberg, KV-Anklage, Dok. USSR-87, S. 1.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Mitglieder des Moskauer Anwaltskollegiums bereits im 2. und 3. Moskauer Schauprozeß „verteidigt" hatten[49]. Kaznačeev und Belov begegnen uns im Smolensker Prozeß als Verteidiger wieder[50]. Auch im Minsker Verfahren treffen wir auf Verteidiger, die bereits zuvor in politischen Verfahren tätig gewesen sind, wie im Moskauer Prozeß gegen 16 Offiziere und Funktionäre der polnischen Heimatarmee (Armia Krajowa) vom Juni 1945[51].

Daß die Angeklagten fast durchweg die ihnen vorgeworfenen Taten gestehen und ihre im Ermittlungsverfahren gemachten Aussagen bestätigen, bedarf kaum der besonderen Erwähnung. Über die Art und Weise, wie diese Geständnisse erwirkt wurden, haben diejenigen, die als Überlebende fast durchweg erst an der Jahreswende 1955/56 zurückgekehrt sind, bei ihrer Befragung durch die bundesdeutschen Behörden nahezu einhellige Aussagen gemacht. Bei den von der Rechtsschutzstelle des Münchner Suchdienstes den Betroffenen unmittelbar nach ihrer Rückkehr in Herleshausen oder Hannoversch-Münden vorgelegten AeV-Fragebögen[52] finden sich in der Rubrik „Vernehmungsmethoden" fast regelmäßig Angaben wie die folgenden aus dem Vitebsk-Prozeß: „Wasser-Kältekarzer, Schläge, Essensentzug" (Leonhard Butzbach); „Karzer, Wasserkarzer, Stehkarzer, Eiskarzer, 36-stündige Vernehmung stehend im überhitzten Raum, ohne zu trinken, polierter Stuhl mit schräger Sitzfläche, Schläge" (Heinrich Klute) oder „durch Mißhandlungen wurde alles erlogen und erpreßt" (Johann Dillmann)[53]; „Karzer mit Essensentzug bis zu drei Tagen. Stehkarzer mit Soluxlampen-Bestrahlung" berichtete ein Verurteilter aus dem Stalino-Prozeß. Ein anderer aus dem gleichen Verfahren sprach von „Temperaturkammer, Schläge und Stiefelbearbeitung" sowie einer „Lichtzelle" in der Moskauer Ljubjanka. „Nächtliche Vernehmungen zwecks Ermüdung" nannte ein Angeklagter im Gomel'-Prozeß als wesentliches Merkmal der Vernehmungsmethoden[54]. Auch die beiden im Bobrujsk-Prozeß verurteilten Generale Alexander Conrady und Hans Traut nannten „Verhöre oft den ganzen Tag oder die ganze Nacht"; ein Feldwebel aus demselben Verfahren sprach von „Einzelzelle, Kaltzelle, Schmalkost" ohne „Gelegenheit

[49] Deutsche Greuel in Rußland. Gerichtstag in Charkov, Wien o. J., S. 3. Zu Kaznačeev und Kommodov siehe Waksberg, Gnadenlos, S. 91, S. 103, S. 130 u. S. 142.

[50] Staatsarchiv Nürnberg, KV-Anklage, Dok. USSR-87, S. 1. Vgl. auch „The Monsters of Smolensk", in: Soviet News vom 17. 12. 1945, S. 2 f. Zu Kaznačeevs Auftreten in Smolensk siehe Prusin, The Holocaust, S. 15.

[51] So V. I. Michal'skij und S. F. Plevako. Siehe das Urteil des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 21. 5. 1945 in: Dokumenty i materialy po istorii sovetsko-pol'skich otnošenij, Bd. VIII: janvar' 1944g – dekabr' 1945g., Moskau 1974, S. 482–486 (Dokument 45).

[52] AeV = Aussage zum eigenen Verurteilungsfall. Daneben benutzte der Suchdienst im Rahmen der Rechtsschutzbefragung von Heimkehrern auch sogenannte VEZ-Fragebögen (= Verurteilungserklärung über Zurückgehaltene).

[53] Hier wie im folgenden nach den im Bundesarchiv Koblenz (künftig: BA) im Bestand der Zentralen Rechtsschutzstelle (B 305) gesammelten AeV-Bögen sowie ergänzenden Erklärungen der Heimkehrer von 1955/56. In der Reihenfolge der zitierten Aussagen handelt es sich um die Namensfälle B 305, 38311, 38446 und 38315.

[54] Ebenda, B 305, 34823 (Leonhard Kratsch), 35075 (Wolfgang Lößner), 38635 (Adolf Schütte).

Vf Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zum Sitzen und Liegen". Ein Verurteilter aus dem Poltava-Prozeß berichtete gar vom Ausbohren zweier Backenzähne mittels eines Handbohrers und von „Schlägen bis zur Besinnungslosigkeit"[55]. Unter den heimgekehrten Verurteilten des Novgorod-Prozesses finden sich Aussagen wie „gefoltert mit Werkzeugen" (Werner Findeisen), „Vernehmung vor heißem Ofen, Einschüchterungen, Karzer, Hunger, Prügel" (Johann Keirath) oder „während der ganzen Vernehmungszeit im Lager schwerstens mißhandelt" (Willi Moll)[56]. Auch der einzige Überlebende des Brjansk-Prozesses von 1945, der ehemalige Meldefahrer und Obergefreite Karl Theodor Stein, gab an, bei seinem ersten Verhör geschlagen („der vernehmende Offizier [...] schlug mir mit dem Revolver die Vorderzähne ein"), beim zweiten „ohne Essen und Trinken" eingesperrt worden zu sein[57]. Eine Ursache für die verschärften Vernehmungsbedingungen mag in den außerordentlich knappen Terminvorgaben zu suchen sein. Die Prozeßtermine saßen den Untersuchungsführern förmlich im Nacken, zwischen dem Abschluß der Ermittlungsverfahren und dem Prozeßbeginn lagen selten mehr als zwei Wochen[58].

In diesen Zusammenhang fügt sich ein weiteres Phänomen, das für Schauprozesse auf Geständnisbasis als typisch gelten kann und darin bestand, daß sich die Anklage gegen viele Beschuldigte allein aus den Aussagen einiger weniger Zentralfiguren, in der Regel des ranghöchsten Befehlshabers, ableitete. So sagte ein im Novgorod-Prozeß verurteilter älterer Major nach seiner Rückkehr aus, seine Verurteilung sei allein auf der wahrheitswidrigen Behauptung seines militärischen Vorgesetzten, Generalmajor Josef Rupprecht, begründet gewesen, ihm einen bestimmten Befehl erteilt sowie dessen Ausführung unterstellt zu haben[59]. Ein anderer, ebenfalls ein älterer Major der Reserve, resümierte, „daß die Durchführung des Novgorod-Prozesses, in dem Umfang, wie es geschehen ist, nur möglich war, weil Generalmajor Rupprecht, unser Feldkommandant, den Belastungen der Voruntersuchung nicht standgehalten hat und zugegeben hat, was die Russen von ihm verlangten"[60].

Um welche Schuldvorwürfe ging es durchgehend in diesen Verfahren? Im wesentlichen sind es drei Dinge:

1. Tötung von Zivilisten im Zuge von Partisanenkampfaktionen.

---

[55] Ebenda, B 305, 33517 (Conrady), 36604 (Traut), 38307 (Josef Burg) und 38434 (Wilhelm Kappes).

[56] Ebenda, in der Reihenfolge B 305, 38345, 38437 und 38534. Vgl. dazu auch die Selbstangaben der drei verurteilten Generale Kurt Röpke (Stalino-), Werner Schartow (Poltava-) und Günther Klammt (Gomel'-Prozeß), in: Ebenda, B 305, 35848, 37986 und 34673.

[57] Ebenda, B 305, 36439. Andere Beispiele bzw. ergänzende Aussagen der Zitierten finden sich in: Günther Wagenlehner, Stalins Willkürjustiz gegen die deutschen Kriegsgefangenen. Dokumentation und Analyse, Bonn 1993, S. 71–75. Zu Karl Stein ebenda, S. 72.

[58] Vgl. Epifanow/Mayer, Die Tragödie, S. 160.

[59] BA, B 305, 38689 (Paul Willrodt).

[60] Ebenda, B 305, 38694 (Karl Winter). Josef Rupprecht (geb. 1897) starb nach langem Aufenthalt in Vorkuta am 19. 12. 1952 in der Lagerhaft. Siehe Irina V. Bezborodova, Generäle des Dritten Reiches in sowjetischer Hand, Graz/Moskau 1998, S. 184.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

2. Die systematische Tötung von Juden (deren Hervorhebung als exklusive Opfergruppe unter der Sowjetbevölkerung damals, im Gegensatz zur Zeit nach 1948, noch möglich war).

3. Die unmenschliche Behandlung und gezielte Ermordung von Kriegsgefangenen.

Hinzu kamen die Konfiskation von Gütern oder Lebensmitteln sowie die Rekrutierung von einheimischen Zwangsarbeitern, die man nach Deutschland schickte. All diese Anklagepunkte beherrschen auch den Minsker Prozeß, der nunmehr in den Blick genommen werden soll.

Zum Minsker Verfahren und seinen Prozeßbeteiligten

Beginnen wir mit dem Gericht, dem Militärtribunal des Minsker Militärbezirks. Seiner Verhandlungsführung unter dem Vorsitz des Generalmajors der Justiz Kedrov und seinen beiden Beisitzern, Oberst Vinogradov und Oberstleutnant Sacharov, wird man im wesentlichen Neutralität und Sachlichkeit bescheinigen müssen. Anders verhält es sich mit dem Anklagevertreter, Generalmajor der Justiz Jačenin. Seine Auftritte, vor allem sein Plädoyer, in dem er ausnahmslos die Todesstrafe für alle Angeklagten forderte, dürfen als beste „Vyšinskij-Schule" gelten. Typisch ist vor allem der ausgeprägt politische Charakter seiner Ausführungen. Er kategorisierte die Anklagebank in zwei Gruppen: die Vertreter der „alten preußischen Schule", die sich um „faschistische Charakterzüge" ergänzt hätten, und die „Pogromhelden der neuesten Hitlerschen Formation"[61]. Mit den ersteren sind die Generals- und Stabsoffiziersränge, mit den letzteren die übrigen, zumeist jüngeren und rangniederen Angeklagten gemeint. Selbstverständlich fehlen weder der weite Rückgriff in die preußisch-deutsche Vergangenheit noch Zitate aus „Mein Kampf" oder solche von Hermann Göring; ebensowenig die obligatorischen byzantinistischen Stalinelogen, mit denen sich im übrigen auch die Verteidiger in ihren Plädoyers überbieten („Wir Sowjetmenschen sind glücklich, daß wir in der Stalinschen Epoche leben und stolz darauf, daß der größte Mensch der Gegenwart uns zum Sieg über die Finsternis und Grausamkeit des Faschismus geführt hat" – „Die Liebe und Ergebenheit zum großen Führer beflügelten das Volk, und es begab sich in die Reihen der Partisanen")[62]. Merkwürdig berührt bei der Argumentation der Widerspruch zwischen der Überheroisierung des Partisanenkampfes, Staatsanwalt Jačenin nennt 300000 vernichtete deutsche Soldaten, darunter bis zu 30 Generale, sowie Tausende und Zehntausende zerstörter Lokomotiven und Eisenbahnwaggons,[63] und

[61] Sudebnyj process, S. 369 f.

[62] Ebenda, S. 404 u. S. 412 (Verteidiger Žudro).

[63] Vgl. ebenda, S. 372. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang der erfolgreiche Mordanschlag auf Reichskommissar Wilhelm Kube am 22. 9. 1943 in Minsk durch sein mit den weißrussischen Partisanen in Verbindung stehendes Dienstmädchen. Vgl. Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 864 f. Zur tatsächlichen militärischen Bedeutung der weißrussischen Partisanenbewegung und ihrer Wirkung auf die deutsche Gesamtkriegsführung vgl. ebenda, S. 865–869. Vgl. auch die eigenwillige Charakterisierung des weißrussischen Partisanenkrieges durch Chiari, All-

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

VfZ Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der im gesamten Prozeß durchgängig verfolgten Tendenz, die Maßnahmen der deutschen Besatzungsmacht zur Partisanenbekämpfung als einen bloßen Vorwand für die Liquidierung sowjetischer Zivilisten hinzustellen. Ebenso werden Machinationen aus der eigenen Propagandaküche der Kriegsjahre zitiert, wie jener angeblich bei jenem legendären Leutnant Gustav Ziegel aus Frankfurt am Main aufgefundene Befehl des „deutschen Oberkommandos", den Stalin in seiner Rede vom 6. November 1941 zitiert hatte, um den Widerstandwillen der eigenen Bevölkerung gegen die deutschen Angreifer zu mobilisieren[64]. Auch das theatralische Moment kommt nicht zu kurz, wenn Jačenin etwa über General Richert äußert: „Welch einen blutigen Weg hat Generalleutnant Richert zurückgelegt. Was ist an ihm von einem Menschen? Nichts."[65]

Auch bei den Verteidigern finden wir lange historische Reminiszenzen zum deutschen Militarismus und seinen weit zurückreichenden preußischen Wurzeln[66]. Im übrigen geht es nie darum, den Wahrheitsgehalt von Anklagepunkten in Zweifel zu ziehen, sondern die Angeklagten entweder als Befehlsempfänger ohne persönliche Initiative oder als schlichte Opfer ihres faschistischen Milieus darzustellen.

Kommen wir zu den Angeklagten und zum Merkmal der präparierten Reue- und Selbstbezichtigungsauftritte vor Gericht. Dazu hat Winfried Meyer für den bereits erwähnten Berliner Sachsenhausen-Prozeß vom Oktober 1947 in Berlin[67] an mehreren Beispielen interessante Beobachtungen präsentiert[68]. Auch beim Minsker Prozeß begegnet uns das Phänomen der demonstrativen Selbstbezichti-

tag hinter der Front, S. 175–194, als „in der Realität eine ununterbrochene Folge von Raubüberfällen" (S. 181).

[64] Sudebnyj process, S. 369. Denselben Befehl zitiert auch Verteidiger Bedrosov, ebenda, S. 447. In seiner Ansprache am Vorabend der Revolutionsfeier 1941 hatte Stalin gesagt: „In einem der Appelle des deutsche Oberkommandos an die Soldaten, der bei dem gefallenen Leutnant Gustav Ziegel aus Frankfurt am Main gefunden wurde, heißt es: ‚Habe kein Herz und keine Nerven, man braucht sie im Kriege nicht. Vernichte in dir Erbarmen und Mitleid – töte jeden Sowjetrussen, mach nicht halt, auch wenn du einen Greis oder einen Jungen vor dir hast – töte, denn dadurch rettest du dich vorm Untergang, sicherst die Zukunft deiner Familie und erwirbst dir ewigen Ruhm." J. Stalin, Über den Großen Vaterländischen Krieg der Sowjetunion, Moskau 1946, S. 30. Vgl. dazu Dokumenty obvinjajut. Sbornik dokumentov o čudoviščnych zverstvach germanskich vlastej na vremenno zachvacennych imi sovetskich territorijach, vypusk I, Moskau 1943, S. 205.

[65] Sudebnyj process, S. 376. Ähnlich der Schlußsatz in seinem Plädoyer gegen Carl Languth, ebenda, S. 388.

[66] Besonders ausgeprägt bei den Verteidigerplädoyers von Michal'skij und Gavrilov, in: Ebenda, S. 413–420 u. S. 426–429.

[67] Petrov, Deutsche Kriegsgefangene, S. 199, charakterisiert ihn als die „Exportausführung" eines Schauprozesses stalinistischen Musters.

[68] Vgl. Meyer, Stalinistischer Schauprozeß, S. 159. Bei der 1957 durch die bundesdeutschen Justizbehörden erfolgten Vernehmung des aus der sowjetischen Haft zurückgekehrten Gustav Sorge (des in Sachsenhausen berüchtigten „Eisernen Gustav") hatte dieser zu der ihm durch seine Vernehmer zugewiesenen Rolle in der damaligen Prozeßregie erklärt: „Beispielsweise wurde mir tagelang eingehämmert, ich hätte zu sagen: ‚Ich bin die größte Bestie aller Zeiten'." Tatsächlich titelte der Berliner „Telegraph" in seiner laufenden Berichterstattung vom Prozeß am 26. 10. 1947, auf Sorge und dessen erstaunliche Geständnisfreudigkeit bezogen, die Schlagzeile „Die größte Bestie".

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gung von Angeklagten. Auch hier ist es typischerweise ein besonders „harter" Vertreter des NS-Regimes, SS-Obersturmführer Hans Hermann Koch (geb. 1914), Offizier in einem Sonderkommando der Einsatzgruppe B und Sicherheitspolizeichef von Orša, Borisov und Slonim, welcher der obligatorischen Eingangsfrage des Gerichts nach der Bestätigung seiner Geständnisse aus der Voruntersuchung von sich aus eine eilfertige Ergänzung hinzufügt. Sie besteht aus der Beteuerung, vom sowjetischen Staatssicherheitsministerium (NKGB) gut behandelt worden zu sein, inzwischen verstanden zu haben, „was für ein Verbrecher ich bin", und nunmehr alles, was er im Untersuchungsverfahren noch verschwiegen habe, erzählen zu wollen.

Wie steht es mit kryptischen Signalen von der Anklagebank? Auch hier liefert uns der Minsker Prozeß einen interessanten Vorgang, wenngleich durch das allein überlieferte russische Verhandlungsprotokoll sprachliche Feinheiten der auf deutsch gemachten Originalaussagen möglicherweise verlorengegangen sind. Auf die Eingangsfrage nach der Bestätigung der Voruntersuchungsergebnisse verweigerte der angeklagte Hauptmann Paul Eick (geb. 1897), stellvertretender Ortskommandant von Orša, diese und antwortete auf die Vorhaltung des Gerichtsvorsitzenden, seinerzeit doch ein Schuldeingeständnis abgelegt zu haben, mit der bemerkenswerten Aussage: „Bei den Verhören hatte ich einen sehr schlechten Gesundheitszustand, heute fühle ich mich ausgezeichnet [prekrasno] und werde antworten, wie es sich gehört [kak sleduet] und die ganze Wahrheit erzählen."[69] Dabei ist zu beachten, daß wie bei allen anderen auch bei Eick die Voruntersuchung sich bis Anfang Januar hinzog, also ca. ein bis zwei Wochen vor dem Prozeßbeginn endete[70]. Mit welchem Aufwand die Beschuldigten unmittelbar vor der öffentlichen Verhandlung vorzeigbar gemacht wurden, berichtete ein anderer der Minsker Angeklagten, der Gefreite Karl Rodenbusch im Jahre 1989: „Während der Verhandlung – ganz zuvorkommend, gutes Essen, täglich rasieren, die Haare geschnitten [...]. Da war die Behandlung gut."[71]

Doch zurück zu Eick, der in der Tat als einziger der Minsker Angeklagten im Verlauf seiner gerichtlichen Vernehmung am 19. Januar 1946 sowohl durch den Vorsitzenden wie den Staatsanwalt seine früheren Aussagen, selbst solche, die er noch am 22. Dezember gemacht hatte, revidiert („Damals hatte ich ausgesagt [...]. Aber heute bestätige ich das nicht mehr")[72]. Auch sein Schuldeingeständnis wegen der direkten Teilnahme an der Erschießung von 1750 Juden im Oršaer Getto wies er nunmehr zurück („Nein, ich habe nur 10 Wachleute für die Bewachung des Erschießungsortes zur Verfügung gestellt")[73]. Die daraufhin vor dem

[69] Sudebnyj process, S. 150.

[70] Hilger, Deutsche Kriegsgefangene, S. 266 (Anm. 1663), berichtet, daß Eick allein zwischen dem 16. und 19. 12. 1945 täglich 11 bis 14 Stunden verhört worden sei, am 22. 12. nochmals 16 Stunden lang.

[71] So im Hörfunkfeature „Wir haben unseren Dienst getan." Der Minsker Kriegsverbrecherprozeß 1946 des Journalisten Paul Kohl aus dem Jahre 1990 (SFB); Stoecker, Der Minsker Schau-Prozeß, S. 62.

[72] Sudebnyj process, S. 154.

[73] Ebenda, S. 159.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Gericht auftretenden Zeugen identifizieren Eick als einen „besonders eifrigen Ausführer der deutschen Besatzungsmacht", ja als den eigentlichen „Herrscher von Orša", dem gegenüber der eigentliche Stadtkommandant, dessen Namen nicht einmal fällt, völlig zurücktritt. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er einen der ihm präsentierten Belastungszeugen wiedererkenne, reagiert Eick mit der pfiffigen Antwort: „Ja, ich kenne ihn. Während des Verhörs begegnete ich ihm, deshalb kenne ich ihn."[74]

Eicks Haltung unterscheidet sich auffällig von der ziemlich widerstandslosen Geständigkeit seiner Mitangeklagten, die allgemein in sehr pauschaler Form die Verantwortung für alle begangenen Verbrechen auf sich nehmen. Dies mag bei militärischen Verantwortungsträgern vielleicht mit der Absicht geschehen sein, untergebene Mitangeklagte dadurch zu entlasten. Ein bemerkenswertes Beispiel in dieser Richtung lieferte der Oberstleutnant der Polizei, Robert Weißig, der sich in seinem Schlußwort für den mitangeklagten Hauptmann Falk, Bataillonskommandeur in seinem Polizeiregiment, mit dem Satz verwendete: „Ich bitte nicht für mich, ich bitte in erster Linie für Falk, der meine Befehle ausgeführt hat. Falk ist noch sehr jung, das Leben steht noch vor ihm [...]."[75] Einen der Angeklagten, den Gendarmeriewachtmeister, Franz Mittmann, charakterisiert sein Verteidiger als einen „Automatenmenschen" (čelovek-avtomat), eine Einschätzung, die nicht weniger auch das Verhalten der meisten seiner Mitbeschuldigten vor dem Gericht zu kennzeichnen geeignet ist.

Einen geradezu monströsen Geständniseifer demonstriert der Angeklagte Franz Hess (geb. 1909), der einzige unter den Beschuldigten, der einen Verteidiger ablehnt. Der Gerichtsvorsitzende nennt ihn eingangs der Verhandlung „Unterscharführer des 32.[?] Sonderkommandos bei Polizei, SS und SD in Minsk", während die Anklageschrift ihn als „Unteroffizier der SS, der Sicherheitspolizei und des SD in Diensten des Sonderkommandos 8 tituliert"[76]. Heß gesteht weitaus mehr, als die auftretenden Zeugen überhaupt belegen können. Nur eine der insgesamt sieben in der Hauptverhandlung gegen ihn aufgebotenen Zeugen beschuldigt ihn einer persönlichen Mordtat (im 16fachen Fall)[77]. Sein Geständ-

[74] Ebenda, S. 166.

[75] Ebenda, S. 449. Ähnliches versucht der angeklagte Major Moll für den Sonderführer seiner Bobrujsker Kommandantur Burchardt, vgl. ebenda, S. 298.

[76] Seinen eigenen Einlassungen während der Hauptverhandlung gemäß, wonach er Mitte November 1941 in Riga eingetroffen und noch Anfang Dezember d. J. in Minsk dem damaligen Sturmbannführer Dr. Erich Ehrlinger sowie dem späteren SS-Obersturmführer Dr. Georg Heuser unterstellt gewesen sei, müßte er Angehöriger des Sonderkommandos 1b der Einsatzgruppe A gewesen sein und später der Minsker KdS [Kommandeur der Sicherheitspolizei]-Außenstelle Vilejka unter Obersturmführer Rudolf Grave, dessen Name im Prozeß an zwei Stellen fällt, angehört haben. Ebenda, S. 174 f., S. 185 u. S. 200. Zur Einsatzgruppe A siehe Wolfgang Scheffler, Die Einsatzgruppe A 1941/42, in: Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, hrsg. und eingeleitet von Peter Klein, Berlin 1997, S. 29–51.

[77] Der Anklagefall Hess ist besonders charakteristisch für die Verwendung von Zeugen in diesem Verfahren. Während nur eine von ihnen, die Zeugin Chodis aus Dolginovo, den Angeklagten konkret belastet, berichten die übrigen sechs in allgemeinen Worten von deutschen Ver-

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nis umfaßt 80 persönlich durchgeführte Morde an Juden in Dolginovo/Region Vilejka – unter den Opfern Frauen und Kinder – im Juni 1942, anschließend 60 Tötungen in einem Schuppen nahe Il'ja Anfang Juli desselben Jahres und nochmals 120 individuelle Mordtaten gleichfalls an Juden (alle durch Genickschuß mit der Pistole) in Voložino in der Region Molodečno[78]. Mehrfach, so vermerkt der Prozeßbericht, entwickelt sich bei seiner Vernehmung Erregung im Gerichtssaal. Seine Dialoge mit dem Gerichtsvorsitzenden sind von Sarkasmen geprägt[79]. Man fragt sich unwillkürlich bei der Lektüre von Hess' scheinbar völlig teilnahmslos vorgebrachten Aussagen, ob sie aus einer totalen Lethargie oder einem makaber-zynischen Spiel mit dem Gericht angesichts des Schicksals, das ihn erwartete, resultierten. Daß sie einem ernsten Bemühen um die Aufklärung von Sachverhalten entspringen könnten, drängt sich am wenigsten auf. Dies gilt ebenso für andere Angeklagten-Aussagen, die zu gestanzt und einstudiert klingen, als daß sie ein Bemühen um Wahrheit erkennen ließen, wie die folgenden: „Sie [die Verbrechen] geschahen unter dem Vorwand des Partisanenkampfes, aber in Wahrheit habe ich die friedliche Zivilbevölkerung erschossen" (Ernst Falk); „Alle diese Befehle hatten nur ein Ziel – das sowjetische Volk zu vernichten" (Carl Languth) oder „Ich war Nationalsozialist und das war mein Beitrag zur Verwirklichung der Rassentheorie" (Hans Koch)[80].

Der schon erwähnte Gestapobeamte Koch ist neben Hess das Musterbeispiel eines geständniseifrigen Angeklagten, der sich nicht scheut, von seinen persönlichen „Vernichtungstrieben" und eigenen sadistischen Grausamkeiten zu berichten, etwa den Unterleib eines schwerverwundeten Kriegsgefangen mit einem „Ladestock"[81] durchbohrt zu haben. Bei Erschießungsaktionen habe er stets die ersten drei bis fünf Tötungen selbst vorgenommen, um seinen Soldaten „moralischen Rückhalt" zu geben. Insgesamt seien 500 Morde allein auf sein persönliches Konto gegangen[82]. Andere Angeklagte wie Reinhard Moll, ein älterer Major des Heeres und Stadtkommandant von Bobrujsk („Ich bin stets ein ehrenhafter deutscher

---

nichtungsaktionen an jenen Orten, an denen Hess seinem Geständnis nach als Mittäter aktiv gewesen war. Vgl. dazu die von Prusin, The Holocaust, S. 19 f., gemachten Beobachtungen hinsichtlich der Zeugenaussagen anhand des zeitgleichen Kiever Kriegsverbrecherprozesses.

[78] Vgl. Sudebnyj process, S. 181–184. Ein sogenannter Tätigkeitsbericht der Außenstelle Vilejka vom 27. 5. 1942 erklärte nach drei umfangreichen „Judenaktionen" vom 28. und 29./30. 4. sowie vom 21. 5. 1942 in Dolginovo „die Judenfrage in dieser Stadt [für] endgültig gelöst". Zit. in: Die Ermordung der europäischen Juden. Eine umfassende Dokumentation des Holocaust 1941–1945, hrsg. von Peter Longerich, München/Zürich ²1990, S. 134–136. Zu möglichen Vernichtungsaktionen in den in Frage stehenden Ortschaften Vilejka, Dolginovo und Ilja ab dem Frühjahr 1942 siehe Hans-Heinrich Wilhelm, Die Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD 1941/42, Frankfurt a. M. u. a. 1996, S. 322–325; Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 694–700.

[79] Sudebnyj process, S. 184. Wie viele seiner Mitangeklagten war auch Hess während der Voruntersuchung stundenlangen Nachtverhören unterzogen worden; ZStL, 202 AR-Z 184/67, Bl. 171–175 (Vernehmung in der Nacht vom 27. auf den 28. 12. 1945).

[80] Sudebnyj process, S. 453, S. 450 u. S. 114.

[81] Im russischen Original: šompol.

[82] Sudebnyj process, S. 105, S. 108, S. 111 u. S. 115.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Offizier gewesen"), distanzieren sich demonstrativ von ihm und bitten das Gericht, mit einer Figur wie Koch nicht auf eine Stufe gestellt zu werden[83].

Die Schuldsprüche

Wenden wir uns als nächstes den Schuldsprüchen zu. Sie zu würdigen erfordert einen Vergleich zwischen der im Prozeßbericht 27seitigen Anklageschrift vom 14. Januar 1946 mit dem 23 Seiten umfassenden Urteil vom 29. Januar, ergänzt um das, was in der Hauptverhandlung selbst zu den einzelnen Anklagepunkten ausgeführt wurde. Obwohl das Gericht, wie auch Messerschmidt bemerkt[84], im allgemein gehaltenen Eingangsteil des Urteils feststellt, daß alle 18 Angeklagten „aktive Teilnehmer an den von den deutschen Eroberern auf dem Territorium der Weißrussischen Unionsrepublik verübten Greueltaten" gewesen seien, hat es doch in den nachfolgenden auf die Angeklagten persönlich bezogenen Passagen erkennbare Unterscheidungen vorgenommen, die vor allem im Hinblick auf die Abgrenzung der vier Zeitstrafen von den 14 Todesurteilen von Relevanz sind. Diese Unterscheidungen äußern sich zwar nicht in der Urteilsformel – die herangezogene Strafvorschrift, der Artikel 1 des Ukaz 43, ist in allen Fällen dieselbe, ohne daß, wie in den späteren Massenverfahren der Jahre 1949/50, der Mittäterschaftsparagraph 17 aus dem Strafgesetzbuch hinzutreten würde –, wohl aber in der Wortwahl bei der Behandlung der einzelnen Beschuldigten und ihrer individuell zu verantwortenden Taten. Wichtig war allen sowjetischen Prozeßbeteiligten, Gericht, Anklagevertretung und Verteidigung, den jeweiligen Grad der persönlichen Initiative jedes Beschuldigten, sei er mittelbarer Befehlsgeber oder reiner Befehlsempfänger gewesen, bei den in Frage stehenden Verbrechen darzustellen.

Generell ist dazu das folgende erkennbar: In allen 14 Fällen, in denen Todesurteile ergingen, sah das Gericht, unabhängig vom militärischen Dienstgrad der Betroffenen, der vom Generalleutnant bis zum Gendarmeriewachtmeister und SS-Obergefreiten reichte, mindestens *einen* der folgenden drei Punkte für erwiesen an:

---

[83] Ebenda, S. 457. Sein Angeklagten-Schlußwort endet Koch mit dem Satz: „Die Schwere meiner Verbrechen habe ich schon eingestanden. Viel Blut ist an meinen Händen, und in diesem Augenblick erwarte ich dafür die Todesstrafe." Zuvor noch hatte er in seiner Vernehmung dem Gericht die Mitbeteiligung der Wehrmacht an den Taten der Einsatzkommandos bestätigt („Ja sie wußten Bescheid, weil auch deutsche Wehrmachtsoffiziere und Soldaten bei der Vernichtung von Menschen anwesend waren", ebenda, S. 116). Ein letztes, besonderes „Amalgam" stellte die Gruppe der erst im Januar 1956 nach Deutschland repatriierten 749 „nichtamnestierten Kriegsverbrecher" dar, über die der „Bericht über die Befragung der Nichtamnestierten aus dem Transport E 5/56 in Hannoversch-Münden durch die Rechtsschutzstelle München" vom 31.1. 1956 abschließend feststellte: „Die Raffiniertheit bei der Auswahl der Gruppe der Nichtamnestierten liegt darin, daß durch die Zusammenstellung einiger weniger Krimineller [z. B. der Verurteilten im Sachsenhausen-Prozeß] mit dem Großteil der unschuldig Verurteilten auf diese ein Schatten der von den Erstgenannten begangenen Taten fallen soll." BA, B 141, 71130, Bl. 70.

[84] Messerschmidt, Der Minsker Prozeß, in: Heer/Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg, S. 559.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

1. Vorliegen einer Befehlsgewalt über Einheiten, die Straf- und Vernichtungsaktionen durchgeführt haben

2. Persönliche Befehle zu solchen Aktionen an Untergebene

3. Individuell begangene Tötungsdelikte an konkret benennbaren Opfern

Die über eine Befehlsgewalt verfügenden Angeklagten, neben den drei Generälen Richert, von Erdmannsdorff und Herf[85] auch der Regimentskommandeur Weißig, sein Bataillonskommandeur Falk und der Ortskommandant von Bobrujsk Moll[86], waren schon entweder aufgrund ihrer militärischen Gesamtverantwortung für die ihnen unterstellten Verbände oder als Gerichtsherrn ihres Kommandanturbereichs, um mit Manfred Messerschmidt zu sprechen, „kein Fall für eine milde Beurteilung"[87]. Dasselbe galt neben Eberhard Herf für die anderen beiden Repräsentanten des Sipo- und SD-Systems[88], Koch und Hess.

Bei den befehlsempfangenden Diensträngen stellte das Gericht eine große Zahl von „Beteiligungstaten" im Rahmen von Tötungsaktionen ihrer jeweiligen Einheiten fest, was für sich genommen offenkundig für ein Todesurteil allein nicht ausreichte. Umgekehrt gab es jedoch Todesurteile für Beschuldigte, denen die Anklage weder individuell noch im Sinne einer kollektiven Beteiligung konkrete Tötungshandlungen vorgeworfen hatte, worauf auch von der Verteidigung ausdrücklich hingewiesen worden war. Letzteres betraf die beiden verurteilten Sonderführer Josef Bittner (geb. 1894) und Rolf Burchardt (geb. 1907). Ersterer hatte als Chef der Landwirtschaftabteilung an der Bobrujsker Kommandantur gewaltsame Requirierungsaktionen innerhalb seines Dienstbereichs zu verantworten, was das Gericht aufgrund des expropriatorischen Charakters der gesamten deutschen Agrarpolitik in Weißrußland, die, wie der Angeklagte zugab, „die Bevölkerung bis zur völligen Armut getrieben und die Höfe ruiniert" habe, wohl als besonders gravierend bewertete. Auf den letzteren, den wegen seiner balten-

[85] Johann Georg Richert, geb. 1890, Generalleutnant, 1942/43 Kommandeur der 286. Sicherungsdivision, anschließend der 35. Infanteriedivision; Gottfried Heinrich von Erdmannsdorff, geb. 1893, Generalmajor, im Frühjahr 1944 Kommandant des Festen Platzes Mogilev; Eberhard Herf, geb. 1887, SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei, 1943/44 Befehlshaber der Ordnungspolizei für Weißrußland. Zu den weißrussischen Partisanenkampf-Operationen, an denen Richerts 286. Sicherungsdivision beteiligt war, siehe die Aufstellung bei Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 89 f. Vgl. auch die unveröffentlichte Habilitationsschrift von V. F. Romanovskij, Nemecko-fašistskaja okkupacionnaja politika i ee krach v Belorussii (1941–1944 gg.), Minsk 1974, S. 440–461, die für den gesamten Zeitraum der Besetzung insgesamt 125 deutsche Strafoperationen aufführt.

[86] Georg Robert Weißig, geb. 1896, Oberstleutnant der Polizei, 1943/44 Kommandeur des Polizeiregiments 26; Ernst August Falk, geb. 1917, Polizeihauptmann, Kommandeur des 2. Bataillons im Polizeiregiment 26; Reinhard Georg Moll, geb. 1891, 1942–1944 Ortskommandant von Bobrujsk und Palici. Moll erwähnte bei seiner Vernehmung im Hauptverfahren, als Leutnant im Ersten Weltkrieg mit Hermann Göring im selben Regiment gedient zu haben. Vgl. Sudebnyj process, S. 302.

[87] Messerschmidt, Der Minsker Prozeß, in: Heer/Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg, S. 562.

[88] Sicherheitspolizei und Sicherheitsdienst, seit 1939 organisatorisch zusammengefaßt im Reichssicherheitshauptamt unter Reinhard Heydrich.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

deutschen Herkunft als Dolmetscher an der Kommandantur von Bobrujsk eingesetzten Burchardt, richtete sich eine besondere Aggressivität und Gehässigkeit des Anklägers. Aufgrund seiner akademischen Bildung wie der Tatsache, daß seine als einziger von allen Angeklagten in Russisch vorgetragene Verteidigung wohl einen gewissen Eindruck auf die Zuhörerschaft nicht verfehlte – selbst Staatsanwalt Jačenin attestiert ihm hämisch die exzellente Beherrschung der russischen Sprache –, sah man in ihm offenkundig einen besonders wirkungsvollen und gefährlichen Exponenten deutscher Besatzungsinteressen. Hinzu kam seine Rolle als Leiter des Bobrujsker Arbeitslagers und, was das Urteil allerdings verschweigt, seine Anwerbungstätigkeit für deutsche Dienststellen wie auch für die Vlasov-Armee[89]. Todesstrafen erhielten auch zwei der drei Hauptleute, die stellvertretende Kommandantenfunktionen bekleidet hatten: der erwähnte Paul Eick und der 1. Lageroffizier des Kriegsgefangenendurchgangslagers (Dulag) 131 in Bobrujsk, Carl Languth.

Einen Fall besonderer Art stellt der dritte von ihnen, der 1898 geborene Bruno Götze, dar, der als einziger unter den Offiziersdienstgraden mit einer 20jährigen Zeitstrafe davonkam. Sein Delikt bestand offenkundig allein darin, eine Zeitlang stellvertretender Ortskommandant von Bobrujsk gewesen zu sein. Das engagierte Plädoyer seines Verteidigers Gavrilov, der ihm bescheinigte, eine drittrangige Rolle gespielt zu haben („Wir sehen kein Blut an seinen Händen") und sich im übrigen positiv von den übrigen Angeklagten abzuheben, mag seine Wirkung gehabt haben. Götze erscheint in gewissem Sinne als das Gegenbild zu seinem sowohl alters- wie ranggleichen Kollegen Eick aus Orša. Selbst das Gericht empfand offenbar die juristischen Grundlagen für eine Verurteilung Götzes angesichts der höchst kärglichen Anklageschrift als so dürftig, daß es etwas recht Ungewöhnliches tat: Es fügte in seinem Urteil von sich aus ein Delikt hinzu, das die Anklageschrift gar nicht enthalten hatte. Götze habe, so hieß es, „als stellvertretender [Stadt]Kommandant unter dem Vorwand der Partisanenbekämpfung Polizeiabteilungen ausgerüstet (snarjažal otrjady policii), die sowjetische Zivilisten beraubt haben". Auch im zweiten Anklagepunkt verschärfte das Gericht die höchst vage gehaltene Formulierung der Anklageschrift zuungunsten des Betroffenen. Dort hatte es geheißen, daß „in der Zeit, in der Götze stellvertretender Kommandant gewesen war, ungefähr 10000 Bürger der Stadt Bobrujsk aus ihren Häusern ausgesiedelt, ihres Obdachs beraubt und ausgeplündert worden" seien, ohne daß irgendeine Kausalbeziehung zwischen Götzes Dienststellung und den seinerzeitigen Geschehnissen in der Stadt hergestellt worden war. Im Urteil des Gerichts hieß es nunmehr, daß „unter der Leitung [pod rukovodstvom] Götzes und seiner persönlichen Beteiligung [s ličnym učastiem] in der Stadt Bobrujsk in der Winterzeit [!] ungefähr 10000 Sowjetbürger aus ihren Häusern auf die Straße ausgesiedelt und ihrer Habe beraubt worden" seien[90].

[89] Sudebnyj process, S. 394 f.

[90] Als einziger unter den vier „Zeitstraflern" hat Götze die Haft im Polarlager von Vorkuta nicht lebend überstanden und starb 1951 in der Lagerhaft.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Kommen wir zuletzt zu den fünf rangniedrigsten Dienstgraden, dem Wachtmeister der Gendarmerie in Minsk, Bruno Mittmann (geb. 1901), dem SS-Obergefreiten (Rottenführer) der 8. SS-Kavallerie-Division, Heinz Fischer (geb. 1923), den beiden Wehrmachtsgefreiten Hetterich und Höchtl sowie dem Soldaten Rodenbusch, von denen die drei letzteren ebenfalls mit dem Leben, d.h. mit Zeitstrafen zwischen 15 und 20 Jahren, davonkamen.

Bei den beiden ersteren sah das Gericht wesentlich aus persönlicher Initiative heraus begangene individuelle Tötungshandlungen für erwiesen an. Mittmann soll acht der Verbindung zu Partisanen verdächtigte Personen, darunter auch Kinder, nach diversen Mißhandlungen erschossen und aufgehängt, ebenso eine dreiköpfige, namentlich genannte Bauernfamilie getötet und anschließend verbrannt haben. Fischer galt als überführt, ein 17jähriges jüdisches Mädchen und einen partisanenverdächtigen „sowjetischen Bürger" erschossen zu haben[91].

Bei den drei Mannschaftsdienstgraden der Wehrmacht, Hans Josef Höchtl (geb. 1924, Österreicher, Gefreiter im Feldausbildungsregiment 718), Alois Kilian Hetterich (geb. 1924, Gefreiter im Infanterieregiment 595) und Albert Johann Rodenbusch (geb. 1915, Soldat im Feldausbildungsregiment 635), vermerkte das Urteil nur Beteiligungstatbestände, obwohl die Anklageschrift auch in diesen Fällen persönlich zuzuordnende Tötungsverbrechen aufführte. Die Fälle Höchtl und Rodenbusch erscheinen besonders bemerkenswert. Letzterer hatte ausweislich des Prozeßprotokolls sogar noch während der Hauptverhandlung am 23. Januar 1946 auf Befragung durch den Hilfsankläger Oberst Polechin zwei konkrete Mordgeständnisse, darunter eines aus der Anklageschrift, bekräftigt („Ich selbst habe bei dieser ganzen Aktion 15 Häuser niedergebrannt und acht Menschen erschossen, darunter zwei Frauen. [...] In diesem Dorf habe ich vier Männer, zwei Frauen und drei Kinder erschossen")[92]. Das Gericht nahm dies offenkundig nicht zur Kenntnis, sondern verurteilte ihn nur wegen der Teilnahme an Brandstiftungs- und Erschießungsaktionen in drei Fällen zu 15 Jahren, wobei auch die in der Anklageschrift behauptete Erschießung zweier diebstahlsverdächtigter Halbwüchsiger in eine Teilnahmehandlung umgeändert wurde[93].

Noch krasser liegt der Fall bei Höchtl, der sein 230faches (!) Mordgeständnis aus der Anklageschrift in der Hauptverhandlung sogar auf 280 steigerte. Bei einer Anti-Partisanen-Operation im Februar 1943, bei der sein Zug insgesamt 70 Häuser verbrannt und gut 2000 Zivilisten getötet habe, wollte er allein 40 Häuser angezündet und 280 Menschen erschossen haben, was selbst Hilfsankläger Polechin zu zweimaligem Nachfragen veranlaßt[94]. Damit hätte Höchtl in seiner persönlichen Mordbilanz sogar noch das Niveau von Hess übertroffen. Auch hier

[91] Das Urteil findet sich im Prozeßbericht (Sudebnyj process) auf den Seiten 459–471, hier S. 467 u. S. 469. Eine maschinenschriftliche Ausfertigung des Urteils in: ZStL, 208 AR-Z 68/75.

[92] Sudebnyj process, S. 263. Dazu auch die deutsche Übersetzung einiger Protokollauszüge in: Der Minsker Prozeß, in: Mittelweg 36, S. 32–37, hier S. 36.

[93] Sudebnyj process, S. 31 (Anklageschrift) u. S. 470 (Urteil). In letzterem hieß es: „Rodenbuš v sostave vzvoda učastvoval v rastrele [...]"; dt.: „Rodenbusch beteiligte sich im Rahmen seines Zuges an der Erschießung [...]".

[94] Vgl. ebenda, S. 363.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

weist das Urteil nur Beteiligungshandlungen auf und verhängt eine 20jährige Haftstrafe[95]. Bei Hetterich, wo schon die Anklageschrift keine persönlich begangenen Tötungsdelikte aufführt, ignoriert das Gericht gleichfalls die von ihm in der Hauptverhandlung eingeräumten 15 (theoretischen) Tötungsakte („Wenn ich das Ziel getroffen hätte, hätte ich 15 Menschen erschossen, weil ich 15 Schüsse abgab")[96].

Warum ignorierte das Gericht in diesen Fällen die Mordgeständnisse der Angeklagten? Gab es politische Vorgaben, die im Sinne einer höheren Glaubwürdigkeit des Verfahrens eine Differenzierung der Urteile verlangten, oder hielt es die vorgetragenen Geständnisse für schlichtweg unglaubwürdig? Beides mag hier zusammengekommen sein. Festzuhalten ist, daß das Gericht in den drei letzteren Fällen in einer auffällig unbestimmten Weise von Teilnahme (ausgedrückt durch Wendungen wie „učastvovat" oder „prinimat učastie") spricht, ohne die Art der Teilnahme irgendwie näher zu qualifizieren. Es fehlen auch alle modalen Ergänzungen in Form von Adverbien wie „ličnо" (persönlich), „aktivno" (aktiv) oder „neodnokratno" (mehrfach), wie sie bei den Beteiligungstaten der zum Tode Verurteilten auffallen. Ebenso verzichtet das Urteil in diesen Fällen auf alle Zahlenangaben über Opfer, welche die Anklageschrift noch aufgeführt hatte[97].

Betrachtungen zu zwei ausgesuchten Anklagefällen

Als letztes sollen zwei Tatkomplexe des Minsker Verfahrens näher ins Auge gefaßt werden, zu denen schon vor fast zwei Jahrzehnten Alfred Streim Stellung genommen hat, wenngleich nur ganz andeutungsweise und ohne die Angeklagten namentlich zu nennen[98]. Es sind die Anklagefälle Hetterich und Languth.

Beginnen wir mit dem Fall des Alois Hetterich, einem 1924 in der Nähe von Schweinfurt geborenen gelernten Möbelschreiner, der im September 1942 zur Wehrmacht eingezogen worden war. Als Gefreiter in der 12. Kompanie des III. Bataillons des Infanterieregiments 595 war er bereits im Februar 1943 in sowjetische Gefangenschaft geraten und am 14. Dezember 1945 in Minsk wegen des Verdachts, Verbrechen gemäß Artikel 1, Ukaz 43 begangen zu haben, in Haft genommen worden[99]. In seinen drei ersten Verhören als Untersuchungshäftling am 15., 22. und 25. Dezember hatte er gestanden, an drei Vernichtungsaktionen gegen sowjetische Bürger teilgenommen zu haben, die sich innerhalb des kurzen Zeitraums zwischen seinem Eintreffen in Rußland Ende Januar 1943 und seiner Gefangennahme bereits vier Wochen später abgespielt hätten. Diese betrafen:

---

[95] Vgl. ebenda, S. 470.
[96] Ebenda, S. 256.
[97] Ebenda, S. 31 u. S. 470.
[98] Vgl. Streim, wie Anm. 17.
[99] ZStL, AR-Z 68/75, Verschiedenes 239, Bl. 29 f.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

1. Die Erschießung von insgesamt 10000 Häftlingen des Lagers Masjukovščina im Bereich des Minsker Güterbahnhofs, Zivilisten und Kriegsgefangene, durch die vier Kompanien seines Bataillons innerhalb dreier Nächte zwischen dem 28. und 31. Januar 1943, wobei sein eigener Zug jede Nacht 500, insgesamt also 1500 Erschießungen, durchgeführt haben will.

2. Mitwirkung an der Tötung von 20000 (!) Sowjetbürgern innerhalb von vier Tagen ab dem 10. Februar 1943 mittels mehrerer Gaswagen (russ. dušegubki = Seelenvernichter) in einem Ort in der unmittelbaren Nähe von Krasnodar (!), wobei sein Bataillon die Menschen aus ihren Häusern geholt und in die Gaswagen eines dortigen SD-Kommandos getrieben habe.

3. Die Tötung von 500 der Verbindung zu Partisanen verdächtigter Zivilisten einer Ortschaft in ca. 20 km Entfernung der Stadt L'gov, westlich von Kursk, in den Tagen zwischen dem 21. und 25. Februar 1943 durch seinen Zug, wobei er persönlich an der Erschießung von zwei Gruppen zu je 50 männlichen Personen teilgenommen habe[100].

Alle drei Aktionen seien auf dem Transportweg seines Bataillons von Südfrankreich, wo es Ende Dezember 1942 verladen worden sei, an die russische Front geschehen. Bereits in der 4. Vernehmung am 27. Dezember – Hetterich ist inzwischen, der sowjetischen Strafprozeßordnung gemäß, vom Inhaftierten (arestovannyj) zum Beschuldigten (obvinjaemyj) geworden – kommen dem Untersuchungsführer, einem Hauptmann der Spionageabwehr („Smerš"), massive Zweifel an der Stichhaltigkeit des Krasnodar-Komplexes, worauf Hetterich einräumen muß, sich im Hinblick auf den Ort dieses Vorgangs im unklaren zu sein. Schon in der Vernehmung am darauffolgenden Tag spielen Krasnodar und die dušegubki keine Rolle mehr[101]. Die Fragen des Vernehmers konzentrieren sich nunmehr ganz auf die beiden Komplexe Minsk und L'gov; letzteres die Stadt, in der das Infanterieregiment 595 im Rahmen der 327. Infanteriedivision schließlich seinen russischen Frontabschnitt bezog, und wo Hetterich schon bei seinem ersten Einsatz am 26. Februar 1943 in Gefangenschaft gerät. Am 29. Dezember sagt ein kriegsgefangener Zeuge, ein früherer Angehöriger des Landesschützenbataillons 332, gegenüber Hetterichs Vernehmer aus, einige jüdische Mädchen aus dem Minsker Getto hätten ihm Ende Januar 1943 von der Ankunft einer „deutschen Polizei- oder SS-Abteilung" berichtet, die im Bereich des Güterbahnhofs Quartier bezogen und eine große Zahl von Zivilisten aus dem Getto erschossen hätte[102]. Zwei einheimische Zeugen, Bewohner des Dorfes Masjukovščina, die später auch im Prozeß auftreten, berichten am 20. und 21. Dezember von ihren Beobachtungen in bezug auf Gefangenen- und Zivilistenhinrichtungen in größerer Zahl

[100] ZStL, 202 AR-Z 184/67, Bl. 80–88 (russische maschinenschriftliche Vernehmungsprotokolle), und ZStL, II 208 AR-Z 241/74, Bl. 33–36, Bl. 46 f. u. Bl. 52 f. (handschriftliche Protokolle vom 22., 25. und 27. 12. 1945 in deutsch).

[101] ZStL, 202 AR-Z 184/67, Bl. 173–175 (russisch).

[102] Vernehmung des Gustav Karl Häger, geb. 1902, in: ZStL, II 208 AR-Z 241/74, Bl. 128 f. (deutsch).

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

unweit des Dorfes, können aber auf Nachfrage keinerlei Angaben über die dort tätig gewesenen deutschen Einheiten machen[103].

Am 31. Dezember räumt Hetterich gegenüber seinem Untersuchungsführer ein, daß bei der Erschießungsaktion in Minsk von ihm selbst möglicherweise „im Laufe von 3 Nächten 15 Mann erschossen wurden", während es bei der Aktion im Gebiet von L'gov höchstenfalls zwei gewesen sein könnten[104]. Bei seiner letzten Vernehmung eine Woche vor Prozeßbeginn, am 7. Januar 1946, nennt Hetterich die Namen von insgesamt 12 Angehörigen seines Bataillons – teilweise sind sie ihm im Kriegsgefangenenlager von Aša (Gebiet Ufa) wiederbegegnet –, die aktiv an den erwähnten Taten teilgenommen hätten, und liefert von jedem eine knappe Personenbeschreibung. An erster Stelle steht sein Kompaniechef (12./III./I.R. 595) und stellvertretender Bataillonskommandeur, Oberleutnant Büchner, der sowohl die Erschießung der 10000 Zivilisten und Kriegsgefangenen unweit des Minsker Güterbahnhofs, als auch die „Vernichtung der 20000 friedlichen sowjetischen Bürger in den ‚Todeswagen'" geleitet hätte. Ebenfalls durch ihn sei der Befehl ergangen, „sämtliche Bewohner eines russischen Dorfes im Raum L'gov zu vernichten", worauf „ca. 500 Leute erschossen wurden"[105].

Bei dem von Hetterich genannten Offizier handelte es sich um den 1916 in Offenburg geborenen Hans Büchner, der Anfang Februar 1945 in Ostpreußen als Major und Bataillonskommandeur in Gefangenschaft geraten war. Büchner verbrachte die russische Kriegsgefangenschaft seit Herbst 1947 als allseits geachteter deutscher Lagerführer im Kriegsgefangenenlager von Vitebsk und kehrte ein halbes Jahr nach dessen Auflösung (März 1949) Mitte September 1949 als Nichtverurteilter nach Deutschland heim[106]. Was hat Büchner gerettet? Haben die NKVD-Ermittler nicht nach ihm gesucht? Erschien ihnen die Verfolgung der Spur aufgrund der Zweifelhaftigkeit der in Frage stehenden Fälle obsolet? Oder haben sie sich von einer falschen Fährte Hetterichs täuschen lassen, der den Badener seinen Vernehmern als einen „mit ostpreußischem Dialekt" sprechenden Bewohner einer Ortschaft „unweit von Königsberg" beschrieben hatte[107]? In jedem Fall bleibt festzuhalten: der Gefreite gerät auf die Minsker Anklagebank, erhält 15 Jahre Zwangsarbeit und kehrt erst im Herbst 1955 heim, während sein Kompaniechef und „verbrecherischer Befehlsgeber" schon 1949 unbehelligt nach Hause fährt[108].

---

[103] Vernehmung des Konstantin P. Krupejčik, geb. 1901, und des Adam F. Mal'kevič, geb. 1911, in: ZStL, 202 AR-Z 184/67, Bl. 232–240 (russisch).

[104] ZStL, II 208, AR-Z 241/74, Bl. 74 f.

[105] Ebenda, Bl. 81–85.

[106] Mündliche Auskunft der Witwe Frau Maria Büchner, Denzlingen, vom 22. 3. 2001 und seines Mitgefangenen im Lager Vitebsk, Herrn Erich Urbschat, Wesel, vom 4. 4. 2001.

[107] ZSL, II 208 AR-Z 241/74, Bl. 81.

[108] Besonders der Anklagefall Hetterich zeigt, wie fehlerhaft und oberflächlich der publizierte Prozeßbericht von 1947 durch die damaligen Herausgeber redigiert worden ist. Allein für die Nummer von Hetterichs Regiment, ein für die Schuldfeststellung schließlich entscheidendes Kriterium, finden sich mehrere, durchweg falsche Angaben: 395 und 359 in der Anklageschrift, 359 und 369 im Urteil sowie 559 im Prozeß selbst. Ankläger Jačenin bezeichnet ihn in seinem

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Zwei Jahrzehnte nach Hetterichs Rückkehr gerät Hans Büchner Mitte der siebziger Jahre doch noch in die Mühlen justitieller Ermittlungen. Es ist die bundesdeutsche Justiz, die im Zuge eines Moskauer Rechtshilfeersuchens und der Übersendung von Materialien des Minsker Prozesses an die Ludwigsburger Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen ein Ermittlungsverfahren „u.a. wegen Mordes" gegen ihn einleitet. Es wird am 7. Mai 1976 durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Freiburg eingestellt. Was hatten die Ermittlungen ergeben? Vier ehemalige Angehörige des Bataillons, darunter zwei Unteroffiziere aus Büchners 12. Kompanie, hatten gleichlautend ausgesagt, daß das 3. Bataillon des Infanterieregiments 595 nach seiner Abreise aus dem südfranzösischen Raum um Montpellier und Séte auf direktem Wege zu seinem Einsatzort westlich von Kursk gebracht worden sei[109]. Büchners damaliger Kompanietruppführer gab darüber hinaus an, aus seinem eigenen erhalten gebliebenen Wehrpaß gehe hervor, daß seine Einheit erst am 6. Februar 1943 nach Rußland verlegt worden und nach etwa zweiwöchigem Transport frühestens Mitte Februar an dem ihm zugewiesenen russischen Frontabschnitt eingetroffen sei. Ebenso bestritten alle Vernommenen, Büchner eingeschlossen, daß ihre Einheit, ein gewöhnliches Infanteriebataillon, jemals für die Bewachung von Kriegsgefangenen eingesetzt oder gar an Aktionen gegen die Zivilbevölkerung beteiligt gewesen sei. Auch hätten sie sich nie in der Stadt Minsk aufgehalten. Ergänzend dazu schrieb der ermittelnde Oberstaatsanwalt in seiner Einstellungsverfügung: „Darüber hinaus ergibt sich aus den durchgesehenen Einsatzbefehlen und Aufzeichnungen in den KTB [Kriegstagebüchern] der I. D. 327 auch nicht, daß die mit besonderer Beschleunigung – Tempo 6 – vorgenommene Verlegung der Division in den Raum Kursk in Minsk oder Umgebung unterbrochen wurde und Einheiten der Division für mehrere Tage zur Teilnahme an Erschießungs- oder Vergasungsaktionen – eventuell auch unter einer Tarnbezeichnung – abgeordnet worden sind."[110]

Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens waren am 24. Oktober und 21. November 1975 auch zwei Vernehmungen Alois Hetterichs durch die Kriminalpolizei Würzburg erfolgt, in denen er Aussagen darüber machte, wie es im Jahre 1945 zu seinen Geständnissen gekommen war[111]. Diese seien ihm bereits im Frühjahr und Sommer 1944 als Gefangener im Lager Aša durch Schläge, Hitzebehandlung in der Entlausungskammer und, quasi als Höhepunkt, durch mehrmaliges Verbringen in die sogenannte „Tropfsteinhöhle" abgepreßt worden. Bei letzterer habe es sich um „einen ganz kleinen Raum, in dem man gerade stehen konnte" gehandelt, wo ihm eine Halsschelle, eine verschraubbare Holzklammer, umgelegt worden sei.

Plädoyer als einen Angehörigen der 370. Infanteriedivision. Ebenso finden sich falsche Zeitangaben. Die Anklageschrift nennt Februar 1944 für das Verbrechen bei L'gov und verwechselt den Ort darüber hinaus auch noch mit L'vov, dem galizischen Lemberg. Siehe Sudebnyj process, S. 4, S. 31, S. 255, S. 393, S. 461 u. S. 470.

[109] Im folgenden nach den Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gegen Hans Büchner, in: ZStL, II 208 AR-Z 241/74, S. 218–233.

[110] Einstellungsverfügung vom 7. 5. 1976, in: Ebenda, Bl. 235–239, hier Bl. 239.

[111] Ebenda, Bl. 209–217.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Hetterich weiter: „Die Bretterwände müssen dann irgendwie beheizt worden sein, so daß eine enorme Hitze entstand, die einem fast den Atem nahm. Anschließend wurde mir die Schädeldecke – etwa in der Schädelmitte – aus einem eiskalten Behälter betropft. Ich war nach meiner Erinnerung etwa 2–3 Stunden in der Tropfsteinhöhle und konnte zuletzt überhaupt nichts mehr denken. Ich war dem Wahnsinn nahe."[112]

Etwa im August 1944 habe ihm ein älterer mitgefangener Offizier aus München angeraten, um „endlich den schweren Mißhandlungen entgehen zu können", das gewünschte Geständnis abzulegen, was daraufhin auch geschehen und von ihm durch Unterschrift („daß ich mein Geständnis freiwillig und ohne Mißhandlungen abgelegt hätte") bescheinigt worden wäre. In Minsk, wo er erst im Oktober 1945 eingetroffen sei, habe er dann gegenüber dem dortigen Untersuchungsführer dasselbe nochmals bestätigt. Hetterich schloß seine Vernehmung vom 21. November 1975 mit der folgenden Erklärung: „Ich möchte ausdrücklich betonen, daß weder ich noch ein anderer Angehöriger meiner Einheit, dem Inf. Reg. 595, an einer dieser mir zur Last gelegten Aktionen bei Minsk und in Likowo [gemeint ist offenkundig L'gov] beteiligt war. Die in Rußland von mir gemachten Angaben über diese Vorfälle geschahen nur deshalb, um mich vor dem bereits geschilderten Martyrium in Rußland zu bewahren. Auch die Beschuldigungen gegen meinen damaligen Kompaniechef Büchner u.a. Kompanieangehörige geschahen aus diesem Grund wider besseres Wissen."[113]

Somit erscheint der gesamte Anklagekomplex Hetterich zumindest als äußerst dubios und rechtfertigt nicht die unbesehene Übernahme der hierin behaupteten Wehrmachtsverbrechen in Minsk oder anderswo als gesichertes Faktum[114].

Einer kritischen Überprüfung wert erscheint auch ein zweiter Einzelfall, der des vom Minsker Gericht zum Tode verurteilten Hauptmanns Carl Max Languth. Im Zivilberuf Mitarbeiter der Kripo seiner Heimatstadt Leipzig[115], war Languth,

[112] Ebenda, Bl. 214.

[113] Ebenda, Bl. 217.

[114] So durch Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 852 f., der zum in Frage stehenden Zeitpunkt offenbar sogar eine Verlegung der 327. Infanteriedivision nach Krasnodar am Kuban für möglich hält und die Glaubwürdigkeit von Hetterichs Widerruf in Zweifel zieht. Zum Einsatz der 327. Infanteriedivision an der russischen Front vgl. Georg Tessin, Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939–1945, Bd. 9, Osnabrück 1974, S. 163 f. Die von Stoecker, Der Minsker Schau-Prozeß, S. 64, geäußerte Vermutung, ein Dokument aus der Spezialabteilung des Vorkuta-Lagers vom September 1948 in Hetterichs Kriegsgefangenenakte, in: ZStL, 208, AR-Z 68/75, Verschiedenes 239, Bl. 27, beweise eine Vorverurteilung bereits am 14. 12. 1945, erscheint nicht zwingend, da hier offenbar irrtümlich auf das Datum der Inhaftierung, dem Zeitpunkt, von dem an die Haftzeit zu rechnen war, Bezug genommen wurde. Alois Hetterich starb wie Hans Büchner 1995.

[115] Im Prozeß bezeichnete er sich als ehemaligen Judenreferenten der Leipziger Gestapo, was sich allerdings schwerlich bestätigen läßt. Siehe dazu Adolf Diamant, Gestapo Leipzig, Frankfurt a. M. 1990, besonders die Mitarbeiterliste auf S. 213, wo sich nirgendwo der Name Languths findet. Judenreferent der Gestapo Leipzig war ab 1938 Kriminalsekretär Paul Zenner, ebenda, S. 13. Ebenso Hans-Dieter Schmidt, Gestapo Leipzig. Politische Abteilung des Polizeipräsidiums und Staatspolizeistelle Leipzig 1933–1945, Beucha 1997, S. 50.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der im Sommer 1940 eingezogen worden war, seit dem Spätsommer 1941 erster Lageroffizier des Kriegsgefangenen-Durchgangslagers (Dulag) Nr. 131 in Bobrujsk. In dieser Dienststellung erlebte er den großen Zustrom sowjetischer Kriegsgefangener, der sich im Zuge der Kesselschlacht von Brjansk-Vjazma (Unternehmen „Taifun") ab Mitte Oktober d.J. im Mittelabschnitt der Ostfront ergeben hatte und in allen Gefangenenlagern oder Sammelpunkten des rückwärtigen Heeresgebiets zu unmenschlichen Zuständen führte[116]. Was war die zentrale Anklage in diesem Fall? Sie betraf neben den allgemeinen Zuständen im Dulag 131 in den kritischen Wintermonaten 1941/42 und dem Transport von Kriegsgefangenen in offenen Güterwaggons mit vielen Erfrierungsopfern jenes Geständnis, das Languth in einer Vernehmung am 21. Dezember 1945 vor seinem Untersuchungsführer, Oberst Ščerbakov, abgelegt hatte. Darin hatte er ausgesagt, an einem perfiden Tötungsverbrechen an Tausenden von russischen Kriegsgefangenen, das, wie Manfred Messerschmidt urteilte, „noch sämtliche Befehle über Gefangenenbehandlung und Aussonderung in den Schatten [stellte]"[117], beteiligt gewesen zu sein. Sein Lagerkommandant, Oberstleutnant von Roeder, habe ihn, so Languths Aussage[118], wenige Tage vor dem 7. November 1941 mit der Ankündigung ins Vertrauen gezogen, daß an diesem Tag durch eine gezielte Brandstiftung von deutscher Seite im Lagerkomplex IV, einem dreistöckigen Kasernengebäude der Bobrujsker Zitadelle, ein Massenausbruch russischer Gefangener provoziert werden sollte. Zu diesem Zweck würde am Abend zuvor ein Sondertrupp, den er, Languth, in die Örtlichkeiten einweisen sollte, auf dem Dachboden des Gebäudes Brennstoffe deponieren, um dann am folgenden Tag den Brand zu zünden. Der Plan, so habe ihm sein Lagerkommandant berichtet, sei ihm „kürzlich" in einer „streng vertraulichen Besprechung" von einem Oberst Sturm unterbreitet worden, der für den Fall einer extremen Überbelegung des Lagers und mangelnder Abtransportmöglichkeiten „Anweisungen zur Vernichtung von K[riegs]g[e]f[angenen] vom OKW Berlin erhalten" habe. Die Vernichtungsaktion hätte dann am 7. November, ein Datum (Jahrestag der Oktoberrevolution), das im Hinblick auf die Behauptung eines organisierten Ausbruchsversuchs bewußt gewählt worden wäre, in der geplanten Form stattgefunden, wobei ein von der Kommandantur alarmierter Verband der 221. Sicherungsdivision das Gebäude umstellt und mit gezieltem MG-Feuer die in Panik geratenen Kriegsgefangenen beschossen hätte. Die ganze Aktion habe, wie Languth im Prozeß aussagte, sowohl durch den Brand, als auch durch die anschließende Panik und das MG-Feuer verursacht, rund 4000 Opfer gefordert und sei ausschließlich zwischen ihm und seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Lagerkommandanten, abgesprochen gewesen[119]. Anschließend habe man „nach Berlin gemeldet, Kriegsge-

[116] Vgl. dazu Christian Hartmann, Massensterben oder Massenvernichtung? Sowjetische Kriegsgefangene im „Unternehmen Barbarossa". Aus dem Tagebuch eines Lagerkommandanten, in: VfZ 49 (2001), S. 97–158, besonders S. 151ff.

[117] Messerschmidt, Der Minsker Prozeß, in: Heer/Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg, S. 563.

[118] Im folgenden nach ZStL, V 319 AR 327/77, Bl. 101–105.

[119] Sudebnyj process, S. 344 u. S. 350 f.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

fangene hätten selber die Gebäude in Brand gesteckt, um eine Flucht aus dem Lager zu ermöglichen"[120].

Soweit das Geständnis des Carl Languth. Messerschmidt hielt den Hergang der Aktion für „geklärt", wobei allerdings unklar geblieben sei, „ob hierzu ein Befehl ‚von oben' vorlag"[121]. Ebenso wertete Christian Gerlach die Geständnisversion wie die angegebene Opferzahl von 4000 für „realistischer und schlüssiger" als die später gewonnenen Erkenntnisse der bundesdeutschen Justiz, die Alfred Streim schon 1981 veröffentlicht hatte[122]. Auch die Initiatoren der ersten Wehrmachtsausstellung haben Languths Geständnis anstandslos der Öffentlichkeit präsentiert[123].

Im Unterschied zum Fall Hetterich gibt es hier keinen überlebenden Heimkehrer, der nachträglich Aussagen über die Hintergründe seiner Anklage hätte machen können. Languths damaliger direkter Vorgesetzter, Oberstleutnant Dr. August Egenolf Freiherr Roeder von Diersburg, starb im August 1968, Jahre bevor die zuständige Staatsanwaltschaft Stuttgart aufgrund der Minsker Prozeßmaterialien ein Ermittlungsverfahren gegen ihn einleitete[124]. Oberst Carl Sturm, der ominöse Anstifter der Bobrujsker Tat, war bis zum 14. Oktober 1941 Kriegsgefangenen-Bezirkskommandant K, unterstand in dieser Dienststellung dem OKH und war für die Region nördlich der Linie Minsk–Smolensk verantwortlich. Die Stadt Bobrujsk lag demnach nicht in seinem Zuständigkeitsbereich, sondern in dem seines Kollegen Oberst Otto Marschall, dem Kgf.-Bezirkskommandanten J[125]. Ab dem 14. Oktober 1941 war Sturm Kommandant des Kriegsgefangenenstammlagers (Stalag) III A im brandenburgischen Luckenwalde; er starb im Juni 1956 in Berlin, ohne je belangt worden zu sein[126]. Zwei entfernte deutsche Zeugen der damaligen Vorgänge in Bobrujsk, von Roeders Dolmetscher, Max Otto

[120] Ebenda, S. 347.

[121] Messerschmidt, Der Minsker Prozeß, in: Heer/Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg, S. 563.

[122] Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 854; Streim, wie Anm. 17.

[123] Vgl. Vernichtungskrieg. Ausstellungskatalog, S. 134. Dasselbe gilt für das von ihm selbst am 19. 1. 1946 im Prozeß widerrufene Geständnis Paul Eicks vom 18./19. 12. 1945, in: Ebenda, S. 122. Die Kommission zur Überprüfung der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944" wertete in ihrem Bericht vom November 2000 (S. 64) das Geständnis Languths, „daß der Brand auf Weisung des OKW gelegt wurde, um die Gefangenen zu vernichten" als „aus mehreren Gründen zweifelhaft" und empfahl, diesen Teil aus der Ausstellung zu nehmen. Vgl. auch Bogdan Musial, Die Wanderausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944" und der Bericht der Kommission zu ihrer Überprüfung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 49 (2001), S. 712–731, hier S. 724.

[124] Staatsanwaltschaft Stuttgart, 15. 8. 1978. Ermittlungsverfahren gegen Dr. Egenolf Freiherr von Roeder-Diersburg u. a. wegen Mordes. Einstellungsverfügung, in: ZStL, V 319 AR 327/77, Bl. 723–737. Roeders Sohn, Dr. Arbo Freiherr Roeder von Diersburg, Stuttgart, bestätigt, daß sein Vater, gemäß eigener Erzählung, als Lagerkommandant in einem Falle hatte Sperrfeuer anordnen lassen müssen. Mündliche Auskunft vom 31. 3. 2001.

[125] Vgl. Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 786 (dort Anm. 73).

[126] Datenblatt Generalmajor Carl Sturm (1879–1956), in: Bundesarchiv-Militärarchiv, Msg. 109 (Personengeschichte deutscher Generale). Vgl. auch Auskunft der Deutschen Dienststelle/Berlin (frühere Wehrmachtsauskunftstelle) vom 18. 10. 2001; Uwe Mai, Kriegsgefangen in Brandenburg. Stalag III A in Luckenwalde 1939–1945, Berlin 1999, S. 53–55.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Hahn, und ein Oberleutnant aus dem 122. Sicherungsbataillon[127], das am Abend des Brandtages den Kasernenkomplex abgeriegelt und Sperrfeuer geschossen hatte, waren im Jahre 1946 von einem sowjetischen Vernehmer in Kamenz verhört worden[128]. Beide nannten eine Zahl von bis zu 1000 Getöteten. Der letztere Zeuge sprach von zwei Bränden, einem ersten am 7. November, der gelöscht, und einem zweiten, der zwei Tage später, also am 9. November, an zwei Enden desselben Kasernengebäudes ausgebrochen und von den Gefangenen selbst gelegt worden sei[129].

Von zwei am 25. und 27. Dezember 1945 vernommenen russischen Zeugen[130], zur fraglichen Zeit Gefangene im Dulag 131 nannte der eine den Abend vom 7. auf den 8., der andere den 9./10. November als das Datum des Brandes und der anschließenden Vorgänge. Das Feuer sei auf dem Dachboden an zwei Herden im Abstand von 100–150 Meter ausgebrochen[131]. Über die Brandursache konnten diese Zeugen keine Angaben machen[132]. Der Zeuge Vasilij Andreevič Soroko nannte im Prozeß den Vorabend der Oktoberfeierlichkeiten, also den 6. November abends, als den Zeitpunkt des Brandausbruchs[133]. Ein anderer russischer Zeuge berichtete erst im Jahre 1975 von einem ihm durch damalige Kriegsgefangene zu Ohren gekommenen Gerücht, „die deutschen Faschisten [hätten] eine Kaserne der Bobrujsker Festung in Brand gesteckt"[134].

Wie unbesehen darf man Languths Geständnis als Wahrheit akzeptieren? Warum sollte ein Beschuldigter grundlos eine Tat, die ihm den Kopf kosten kann und für die es doch angeblich keine anderen Mitwisser gibt, gestehen? Kann Oberst Sturm aufgrund seiner damaligen Dienststellung und örtlichen Zuständigkeit überhaupt eine solche Anweisung vom OKW erhalten haben? Paßt generell

---

[127] Beide Vernommene, siehe die folgende Anmerkung, nennen diese Einheit unter dem Kommando eines Oberstleutnant Graf zu Münster. Vgl. dazu anderslautende Angaben bei Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 853 (dort Anm. 416).

[128] Vernehmung des Max Otto Hahn am 10. und 14. 12. 1946, in: ZStL, V 319 AR327/77, Bd. 2, Bl. 378–383, und des Karl Klöppel am 3. 7. sowie am 3. 8. und 12. 8. 1946, in: Ebenda, Bl. 391–396.

[129] Vernehmung Klöppels vom 3. 8. 1946, in: Ebenda, Bl. 393.

[130] Vernehmung des A. T. Gavrilenko, geb. 1896, und des N. K. Michalenok, geb. 1910, in: ZStL, V 319 AR 327/77, Bl. 140–142 u. Bl. 153–155.

[131] Michalenok am 27. 12. 1945. Zur Brandursache befragt, antwortete er, darüber könne er nichts genaues sagen (tocno pokazat' ne mogu), in: Ebenda, Bl. 153.

[132] Der Zeuge Michalenok bestätigte dies nochmals ausdrücklich am 26. 1. 1946 während der Hauptverhandlung. Siehe Sudebnyj process, S. 356.

[133] Ebenda, S. 358.

[134] Vernehmung des S. S. Besov, geb. 1910, am 20. 2. 1975, in: ZStL, V 319 AR 327/77, Bl. 147–152. Eine Vernehmung Besovs im Vorfeld des Minsker Prozesses am 26. 12. 1945, in: Ebenda, Bl. 145 f., ist im Hinblick auf das Brandgeschehen vom November 1941 ohne Belang. Zu Aussagen russischer Zeugen, die eine Brandstiftung durch die Deutschen vermuten oder behaupten, vgl. Streim, Die Behandlung, S. 284; ders., Sowjetische Gefangene, S. 186. Auch die Zeugenaussage des Kriegsgefangenen V. S. Perkalev, geb. 1911, in seiner Vernehmung vom 13. 11. 1945, in: ZStL, V 319 AR 327/77, Bl. 133–135, befand die Stuttgarter Staatsanwaltschaft in ihrer neuerlichen Einstellungsverfügung des wiederaufgenommen Ermittlungsverfahrens gegen v. Roeder u. a. vom 19. 7. 1978 als zu den gewonnenen Ermittlungsergebnissen „eindeutig im Widerspruch". Ebenda, Bl. 724–737, hier Bl. 731.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ein solcher Vorgang der aktiven Gefangenenvernichtung zur strikt „unpolitischen" Grundhaltung der meisten älteren Offiziere aus der Reichswehrzeit, die an verantwortlicher Stelle das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht prägten, sich vorsätzlichen Vernichtungsaktionen von seiten politischer Stellen in der Regel zwar nicht entgegenstellten, jedoch von jeder aktiven Beteiligung daran bewußt Abstand wahrten[135]? Warum beharrten alle sowjetischen Darstellungen des Vorgangs auf dem Datum des 7. November, wo doch der 9. November 1941 der eindeutig gesicherte Zeitpunkt ist[136].

Die Antwort darauf kann nur das Untersuchungsverfahren geben. Die beiden Vernehmungsprotokolle Languths vom 21. und 24. Dezember 1945, in denen er die zentralen selbstbelastenden Aussagen machte, zeigen schon auf den ersten Blick einen interessanten Hinweis. Das erste vermerkt als Beginn 0.15 h und als Ende 7.10 h, das zweite 0.20 h und 8.10 h. Languth ist also in der Zeit seiner Vernehmung ähnlich wie Paul Eick, Johann Richert[137] und andere der Minsker Angeklagten intensiven Nachtverhören unterzogen worden, die seine psychische und physische Widerstandskraft brechen sollten. Ziel der Anklage in seinem Fall war ganz offensichtlich, die deutsche Kriegsgefangenenpolitik im Krieg gegen die Sowjetunion als Ausfluß eines von der politischen wie militärischen Führung bewußt geplanten und systematisch durchgeführten Vernichtungsprogramms darzustellen[138]. Kurzum: Die ermittelnde bundesdeutsche Staatsanwaltschaft kam zu dem Ergebnis, es bestehe „Grund zu der Annahme, daß die Inbrandsetzung der Gefangenenunterkunft durch Rädelsführer unter den Gefangenen vorsätzlich bewirkt worden ist", um durch einen Massenausbruch, der auf das nahegelegene Hauptlager übergreifen sollte, „die Kriegsgefangenen nach ihrer Flucht von den in den Wäldern um Bobruisk operierenden starken Partisanenverbänden aufnehmen und bewaffnen zu lassen"[139].

---

[135] Vgl. Reinhard Otto, Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42, München 1998, S. 207 f. Der 1879 geborene Carl Sturm war ein typischer Vertreter der Reichswehr-Generation in der Wehrmacht, der bereits zum 31. 3. 1931 als Oberst aus der Reichswehr ausgeschieden war. Der 1890 geborene Dr. v. Roeder war in den dreißiger Jahren Generalsekretär der „Internationalen Gesellschaft für Theosophie" und nach dem Krieg Philosophiedozent an der philosophisch-theologischen Hochschule St. Stephan in Augsburg. Vgl. dazu das Portrait eines anderen Dulag-Kommandanten im Mittelabschnitt der Ostfront zu jener Zeit bei Hartmann, Massensterben oder Massenvernichtung?, S. 105–110.

[136] Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 854 (dort Anm. 417), konterkariert seine eigene Darstellung auf S. 600, wo er gerade aufgrund des Datums vom 7. November zusammen mit anderen deutschen Vernichtungsmaßnahmen an diesem Tag „eine koordinierte Aktion" vermutet, „um Ernährungsschwierigkeiten zu beheben". Dazu auch Streim, Die Behandlung, S. 284.

[137] Vgl. Prusin, The Holocaust, S. 16.

[138] In seinem Schlußwort schilderte Languth nochmals die schwierige Lage des Dulag 131 im Winter 1941/42 angesichts der Überfüllung durch einen weiter ungebremsten Gefangenenzustrom, worüber die „höhere Führung" informiert gewesen sei, und schloß mit dem Satz: „Wir begannen zu verstehen, das dies mit dem Ziel geschah, die Kriegsgefangenen zu vernichten." Sudebnyj process, S. 453.

[139] Zit. nach Streim, Die Behandlung, S. 285.

Jahrgang 52 (2004), Heft 2
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_2.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Was ergibt sich nun aus dem Dargelegten? Ist der Minsker Prozeß wie die anderen öffentlichen Verfahren der Jahre 1945 bis 1947 in der UdSSR über jeden Zweifel erhaben[140]? Haben Forderungen nach der Rehabilitierung in Einzelfällen von vornherein als unstatthaft zu gelten, weil sie „dem revisionistischen Vorhaben einer möglichst summarischen Entschuldung" Vorschub leisten[141], wie Manfred Messerschmidt meinte? Sind solch apodiktische Urteile wirklich haltbar, und sind sie geeignet, gleichermaßen der Gerechtigkeit wie der geschichtlichen Wahrheit zu dienen? Der Minsker Prozeß läßt zu viele Fragen offen, als daß man sich mit Pauschalurteilen in der einen oder anderen Richtung begnügen könnte.

Was die juristische Seite der Rehabilitierung Verurteilter angeht, nimmt die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation inzwischen auch Betroffene aus den Schauprozessen nicht mehr aus. Ein verurteilter Oberfeldwebel aus dem Kiever Prozeß vom Januar 1946 ist schon im Februar 1996 rehabilitiert worden[142]. Um so mehr bedarf der Minsker Prozeß wie alle vergleichbaren Verfahren dieser Zeit endlich einer vorurteilsfreien und kritischen Aufarbeitung von seiten der historischen Wissenschaft.

[140] Prusin, S. 16, bejaht den Charakter der Verfahren als Schauprozesse („merely show trials"), urteilt in seiner Bilanz jedoch etwas widersprüchlich: „The trials tell us volumes about the Soviet legal system of the 1940s and constitute a considerable source of valuable information on the Holocaust in the Soviet Union."

[141] Messerschmidt, Der Minsker Prozeß, in: Heer/Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg, S. 567.

[142] Oberfeldwebel August Schadel, geb. 1897, rehabilitiert am 26. 2. 1996 unter Anerkennung des in seinem Fall objektiv bestehenden Befehlsnotstands und der Tatsache, daß er selbst keine Gewalttaten begangen hatte, was das Gericht mit eigenen Beweismitteln nicht widerlegen konnte. Archiv Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Datensatz Nr. 1296. Für die Auskunft sei Dr. Klaus-Dieter Müller herzlich gedankt. Zum kritischen Urteil russischer Historiker von heute über die eigene Justiz im Zusammenhang mit der Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher siehe Petrov, Deutsche Kriegsgefangene, S. 200 u. S. 219.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte